

Inhaltsverzeichnis 2

Titel	geändert am	Seite
2. Vorprüfung (abschliessend)		
03 Mitberichte		
031 Mitberichte für Versand		
01_1_2024_12_20_FB_AWN_Mittelland	20.12.2024 08:30:02	1
01_2_2026_02_04_FB_AWN_Mittelland	04.02.2026 13:55:49	4
02_2025_01_06_FB_LANAT_Bodenschutz	07.01.2025 07:36:23	6
03_2025_01_07_FB_IMM	07.01.2025 13:55:33	9
04_1_2025_02_12_FB_JI	18.02.2025 13:08:54	10
04_2_2026_03_25_Fachbericht Wildtierschutz	26.03.2026 10:34:16	15
05_1_2025_02_13_AB II_ANF	18.02.2025 13:08:16	19
05_2_2026_03_26_Amtsbericht Naturschutz ID 21835	26.03.2026 10:36:34	28
06_2026_04_15_Windenergieanlage Eriswil - 2. VP, GB-AUE	21.04.2026 11:34:57	34
07_2024_12_16_M_S_VBS	16.12.2024 14:13:13	51



Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Amt für Wald und Naturgefahren
Abteilung Walderhaltung Region Mittelland

Molkereistrasse 25
3052 Zollikofen
+41 31 636 12 70
wald.mittelland@be.ch
www.be.ch/wald

Eva Hirsiger
+41 31 633 76 89
eva.hirsiger@be.ch

Abteilung Walderhaltung Region Mittelland, Molkereistrasse 25, 3052 Zollikofen

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung
Nydegasse 11/13
3011 Bern

Geschäfts Nr. Leitbehörde: 2022.DJI.6411
Geko-ID: BE_2023-42
GEVER Nr.: 2021.WEU.3093

20. Dezember 2024

Eriswil

Änderung Überbauungsordnung (UeO) Grunholz sowie kommunaler Richtplan Windenergie und Baubewilligung nach Art. 88 Abs. 6 BauG mit Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

2. Vorprüfung

Mitbericht der Abteilung Walderhaltung

Sehr geehrte Frau Hopf

Wir danken für die Zustellung der Unterlagen und die Möglichkeit zur Vorprüfung. Nachfolgend möchten wir auf einige Punkte unserer Vorprüfung hinweisen.

Prüfungsgrundlagen:

- Überbauungsordnung «Grunholz», Überbauungsplan 1:1'000 vom 31.10.2024
- UeO «Grunholz» mit Baubew. nach KoG, Überbauungsvorschriften vom 01.11.2024
- Umweltverträglichkeitsbericht inkl. Raumplanungsbericht nach Art. 47 RPV vom 01.11.2024
- Baugesuch Errichtung Windenergieanlage vom 01.11.2024
- Kommunaler Richtplan erneuerbare Energie vom 01.11.2024
- Kom. RP erneuerbare Energie – Erläuterungsbericht mit Massnahmenblättern vom 01.11.2024
- Ersatzmassnahmenblätter UVB mit Plan der Ersatzmassnahmen vom 01.11.2024
- Weitere Unterlagen gemäss Inhaltsverzeichnis (in Dokument Überbauungsvorschriften)

Formelle und materielle Prüfung:

Die Vorprüfung einer Überbauungsordnung und Richtplanung beschränkt sich auf eine formelle Prüfung aller eingereichten Unterlagen im Hinblick auf die verbindlichen waldrechtlichen Aspekte (Waldgrenzen, Bewirtschaftungsvorschriften), und auf die materielle Prüfung der planerischen Grundlagen und Festlegungen in Waldesnähe und in Überlagerung zum Waldareal. Bei dieser Prüfung werden durch das Amt für Wald und Naturgefahren Punkte festgehalten, welche allenfalls im Widerspruch zur Waldgesetzgebung stehen und dadurch in den nachfolgenden Planungsschritten zu Rechtsdifferenzen führen können.

Regelungen zu Hecken, Feld- und Ufergehölzen, Parkanlagen, Alleen, Einzelbäumen und ökologischen Flächen sind nicht Gegenstand unserer Vorprüfung.

Ergebnisse der Beurteilung:

1. Kommunalen Richtplan erneuerbare Energie

- a. Der Bereich Windenergie Grunholz ist in dieser Plangrundlage als Zwischenergebnis eingetragen. Im Gegensatz zur älteren Planung, wo das Ergebnis festgesetzt wird. Eine Begründung hierzu ist in den Unterlagen nicht ersichtlich.

► Genehmigungsvorbehalt: Es wäre hilfreich eine nachvollziehbare Begründung zu ergänzen.

2. Überbauungsplan

- a. Der Verlauf der Waldgrenze wurde entsprechend der mit der Abteilung Walderhaltung Mittelland im Oktober 2024 durchgeführten Waldausscheidung angepasst. Die Fläche des bisherigen Waldareals ist im Überbauungsplan zusätzlich zur aktuellen Waldausscheidung als hellgrüne Fläche eingetragen. In der Legende ist dies allerdings nicht vermerkt und daher für Personen, die nicht in den Prozess einbezogen wurden, eher verwirrend.

► Genehmigungsvorbehalt: Die hellgrüne Fläche der alten amtlichen Vermessung Wald wird entweder gelöscht oder in der Legende erläutert.

3. Plan Ersatzmassnahmen

- a. Die im Plan eingetragenen Flächen für «Hecken, Feldgehölz» und die Flächen des Waldareals sind farblich schwer unterscheidbar. Zusätzlich fehlt in der Legende die Kategorie «Wald».

► Antrag: «Wald» wird in der Legende als Kategorie ergänzt. Zusätzlich werden die Farben für die Kategorien «Hecken, Feldgehölz» und «Wald» so ausgewählt, dass sie sich deutlicher voneinander abheben.

4. Ersatzmassnahmenblätter

- a. In unseren Mitberichten vom 10.02.2023 und 14.04.2024 wurde sinngemäss folgendes festgehalten: Die Massnahmen FFL11, FFL12 und FFL13 stellen Eingriffe in die Bewirtschaftung des Waldes dar. Diese obliegt gemäss Art. 8 KWaG der Grundeigentümerschaft. Gemäss Überbauungsordnung sind die Massnahmen grundeigentümerverbindlich. Eine grundeigentümerverbindliche Festlegung von Massnahmen im Wald im Rahmen eines Baugesuches ist nur möglich mit der entsprechenden Zustimmung der betroffenen Eigentümerschaft.

► Genehmigungsvorbehalt: Die Zustimmung der betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer zu den Massnahmen wird im Genehmigungsverfahren eingereicht. Idealerweise ist im Inhalt der Zustimmungsvereinbarung das jeweilige Massnahmenblatt integriert.

- b. Für die Ersatzmassnahme FFL13 ist die Neuanlegung eines Teiches im Waldareal geplant. Diese Massnahme ist nach der 1. Vorprüfung neu dazugekommen. Dieses Vorhaben bedarf einer waldrechtlichen Bewilligung. Bis zu einem Durchmesser von 10 m und einer Maximalfläche von insgesamt 70 - 100 m² ist ein Teich im Wald als nichtforstliche Kleinbaute bewilligungsfähig, wenn die Standortgebundenheit nachgewiesen werden kann und die Waldfunktionen nur unwesentlich beeinträchtigt werden (Art. 35 KWaV). Bei Überschreitung der Grösse fällt das Vorhaben in den Rodungstatbestand und würde Rodungersatz erfordern. Eine Bewilligung kann nicht in Aussicht gestellt werden.

► Genehmigungsvorbehalt: Für das Genehmigungsverfahren sind detailliertere Unterlagen vorzulegen, welche eine waldrechtliche Beurteilung erlauben. Wir empfehlen eindringlich, bezüglich Bewilligungsfähigkeit so früh wie möglich Kontakt mit der Abteilung Walderhaltung Mittelland aufzunehmen.

5. Übrige Unterlagen

Keine Bemerkungen.

Wir danken für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Bemerkungen. Bei Unklarheiten oder Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Freundliche Grüsse

Abteilung Walderhaltung Region Mittelland



Eva Hirsiger
Spezialistin Waldrecht

Kopie

– Amt für Wald und Naturgefahren, Abteilung Walderhaltung > waldrecht@be.ch



Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Amt für Wald und Naturgefahren
Abteilung Walderhaltung Region Mittelland

Molkereistrasse 25
3052 Zollikofen
+41 31 636 12 70
wald.mittelland@be.ch
www.be.ch/wald

Eva Hirsiger
+41 31 633 76 89
eva.hirsiger@be.ch

Abteilung Walderhaltung Region Mittelland, Molkereistrasse 25, 3052 Zollikofen

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung
Nydegasse 11/13
3011 Bern

Geschäfts Nr. Leitbehörde: 2022.DJI.6411
Geko-ID: BE_2023-42
GEVER Nr.: 2021.WEU.3093

4. Februar 2026

Eriswil

Änderung Überbauungsordnung (UeO) Grunholz sowie kommunaler Richtplan Windenergie und Baubewilligung nach Art. 88 Abs. 6 BauG mit Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) abschliessende Vorprüfung Mitbericht der Abteilung Walderhaltung

Sehr geehrte Frau Hopf

Wir danken für die Zustellung der Unterlagen und die Möglichkeit zur Vorprüfung. Nachfolgend möchten wir auf einige Punkte unserer Vorprüfung hinweisen.

Prüfungsgrundlagen:

- Überbauungsordnung «Grunholz», Überbauungsplan 1:1'000 vom 01.12.2025
- UeO «Grunholz» mit Baubew. nach KoG, Überbauungsvorschriften vom 01.12.2025
- Umweltverträglichkeitsbericht inkl. Raumplanungsbericht nach Art. 47 RPV vom 01.12.2025
- Baugesuch Errichtung Windenergieanlage vom 08.12.2025
- Kommunaler Richtplan erneuerbare Energie – Erläuterungsbericht mit Massnahmenblättern vom 01.12.2025
- Ersatzmassnahmenblätter UVB mit Plan der Ersatzmassnahmen vom 01.12.2025
- Weitere Unterlagen gemäss Inhaltsverzeichnis (in Dokument Überbauungsvorschriften)

Formelle und materielle Prüfung:

Die Vorprüfung einer Überbauungsordnung und Richtplanung beschränkt sich auf eine formelle Prüfung aller eingereichten Unterlagen im Hinblick auf die verbindlichen waldrechtlichen Aspekte (Waldgrenzen, Bewirtschaftungsvorschriften), und auf die materielle Prüfung der planerischen Grundlagen und Festlegungen in Waldesnähe und in Überlagerung zum Waldareal. Bei dieser Prüfung werden durch das Amt für Wald und Naturgefahren Punkte festgehalten, welche allenfalls im Widerspruch zur Waldgesetzgebung stehen und dadurch in den nachfolgenden Planungsschritten zu Rechtsdifferenzen führen können.

Regelungen zu Hecken, Feld- und Ufergehölzen, Parkanlagen, Alleen, Einzelbäumen und ökologischen Flächen sind nicht Gegenstand unserer Vorprüfung.

Ergebnisse der Beurteilung:

1. Überbauungsplan

- a. Zuunterst auf dem Überbauungsplan unter den Genehmigungsvermerken ist ein Vermerk zu einer verbindlichen Waldgrenze aufgeführt. Es wird jedoch in dieser UeO keine verbindliche Waldgrenze genehmigt.

► Antrag: Der Vermerk «Verbindliche Waldgrenze genehmigt durch das Amt für Wald [...]» soll vom Überbauungsplan gestrichen werden.

2. Überbauungsvorschriften

- a. Das in Art. 12. Abs. 4. erwähnte Datum des Dokuments Schutz- und Ersatzmassnahmen entspricht nicht dem Datum des tatsächlich eingereichten Dokuments.

► Hinweis: Das zur aktuellen Vorprüfung vorliegende Dokument «07_Massnahmenblätter_WEA Grunholz Eriswil_12» Schutz- und Ersatzmassnahmen UVB ist auf den 1.12.2025 datiert und nicht auf den 02.06.2025, wie in den Überbauungsvorschriften erwähnt.

3. Ersatzmassnahmenblätter / 07b_Massnahme FFL12_251201

- a. Für die Ersatzmassnahme FFL12 ist die Neuanlegung eines Teiches im Waldareal geplant. Dieses Vorhaben bedarf einer waldrechtlichen Bewilligung. Die Plangrundlagen liegen dem Dossier bei. Bleibt die maximale Eingriffsfläche im Wald unter 70 m² kann eine waldrechtliche Ausnahmebewilligung in Aussicht gestellt werden.

► Hinweis: Das Baugesuch liegt den aktuellen Unterlagen nicht bei und soll gemäss Angaben des Planers in einem separaten Baubewilligungsverfahren abgewickelt werden. Die Unterlagen sollen noch insofern angepasst werden, dass klar wird, dass die gesamte Eingriffsfläche im Wald (Teich inklusive Erdarbeiten ringsherum) 70 m² nicht überschreitet. Bei Überschreitung der Grösse fällt das Vorhaben in den Rodungstatbestand und würde Rodungsersatz erfordern.

4. Übrige Unterlagen

Keine Bemerkungen.

Wir danken für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Bemerkungen. Bei Unklarheiten oder Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Freundliche Grüsse

Abteilung Walderhaltung Region Mittelland

Eva Hirsiger
Spezialistin Waldrecht

Kopie

– Amt für Umwelt und Energie (AUE) > alain.gubler@be.ch



Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion des Kantons Bern
Amt für Landwirtschaft und Natur

Fachstelle Boden
Rütti 5, 3052 Zollikofen
www.be.ch/bodenschutz

Christiane Vögeli Albisser
031 633 39 91
christiane.voegeli@be.ch

Amt für Landwirtschaft und Natur, Rütti 5, 3052 Zollikofen

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung
Nydegasse 11 / 13
3011 Bern

Geschäfts-Nr. LANAT-GEKO 268032
Geschäfts-Nr. Leitbehörde 2022.DIJ.6411
UVP-Nr. 1118

6. Januar 2025

Fachbericht Bodenschutz

Gemeinde	Eriswil
Gesuchsteller / Bauherrschaft	Einwohnergemeinde Eriswil, Ahornstrasse 9, 4952 Eriswil
Standort	Kanzel
Parzellen Nr.	309
Koordinaten	2 633 021 / 1 213 408
Gesuch vom	1. November 2024
Vorhaben	Erstellung einer Windenergieanlage mit einer Gesamthöhe von max. 225 m und > 5MW Leistung, Anpassung kommunaler Richtplan Windenergie
Gesuchsformulare	Boden
Gesuchsunterlagen	eBau-Gesuch
Leitverfahren	Nutzungsplanverfahren
Weitere Beurteilungsgrundlagen	Keine

1. Beurteilung des Vorhabens

- 1.1. Der Fachbericht bezieht sich auf die eingereichten Pläne und Unterlagen. Die Gesuchstellerin wird bei ihren Angaben behaftet.

- 1.2. Das Vorhaben betrifft Boden einer Fläche von ca. 4700 m², wovon ca. 2200 m² temporär ohne temporären Bodenabtrag beansprucht werden.
- 1.3. Abgetragen werden ca. 400 m³ Ober- und 400 m³ Unterboden. Im UVB wird davon ausgegangen, dass der gesamte abgetragene Ober- und Unterboden für die Rekultivierung des temporär abgetragenen Bodens vor Ort verwendet werden kann.
- 1.4. Der Boden wird aufgrund der Nutzung der Fläche als Rapiertplatz als grossflächig gestört und zumindest teilweise als anthropogen und von einer geringen Mächtigkeit von 35-40 cm beschrieben. Die genauen bodenkundlichen Aufnahmen sind noch ausstehend und werden gemäss UVB mind. sechs Monate vor Baubeginn mit dem Bodenschutzkonzept nachgeliefert.
- 1.5. Die Wahl des Standorts kann aus Sicht Bodenschutz aufgrund des aufgeführten Bodenzustands als sinnvoll betrachtet werden.
- 1.6. Gemäss Angaben wird eine Bodenbelastung durch Abrieb oder Abblättern des Korrosionsschutzes innerhalb der Lebensdauer der Anlagen nicht erwartet.

2. Antrag

Das Vorhaben erfüllt aus Sicht Bodenschutz die rechtlichen Vorgaben unter Berücksichtigung der folgenden Auflagen bzw. Anträge.

Wir beantragen, folgende Auflagen in den Gesamtentscheid aufzunehmen:

3. Auflagen

Generell

- 3.1. Alle im UVB formulierten Bodenschutzmassnahmen sind vollumfänglich umzusetzen. Dies gilt auch für Empfehlungen.
- 3.2. Es ist eine zertifizierte *Bodenkundliche Baubegleitung* (BBB) einzusetzen. Die Mandatsvergabe ist via Leitbehörde der Fachstelle Boden, namentlich mitsamt den Kontaktdaten vor Baubeginn schriftlich zu bestätigen.
- 3.3. Die Anforderungen an das Pflichtenheft der BBB richten sich nach dem Merkblatt *Anforderungen an ein Pflichtenheft der bodenkundlichen Baubegleitung (BBB)* (zu finden unter www.weu.be.ch > Themen > Umwelt > Boden > Bodenschutz beim Bauen > Bodenschutz bei Bauvorhaben). Alle darin enthaltenen Punkte müssen im, für das Projekt geltenden, Pflichtenheft der BBB abgedeckt sein.
- 3.4. Die relevanten Erdarbeiten sind durch die BBB zu protokollieren. Die Fachstelle muss regelmässig über den Stand der Erdarbeiten und allfällige Probleme informiert werden.
- 3.5. Spätestens 3 Monate im Anschluss an die Rekultivierung ist der Fachstelle Boden via Leitbehörde ein erster Teil des Schlussberichts Boden mitsamt einer ersten Beurteilung zum Rekultivierungserfolg und den Bodenabnahmeprotokollen aller rekultivierten Flächen einzureichen.
- 3.6. Der zweite Teil des Schlussberichts ist mit Beurteilung und Bodenaufnahmen der rekultivierten Böden nach dem erfolgreichen Abschluss des dritten Jahres der eingeschränkten Folgebewirtschaftung via Leitbehörde der Fachstelle Boden zuzustellen.
- 3.7. Sofern entgegen den Annahmen im UVB abgetragener Ober- / Unterboden den Projektperimeter verlassen sollten, muss dieser entsprechend seiner Eignung wieder als funktionierender Boden für degradierte Landwirtschaftsböden, bzw. deren Rekultivierung eingesetzt werden. In diesem Fall ist das Formular *Deklaration zur Verwertung von abgetragenen Boden* (zu finden unter www.weu.be.ch > Themen > Umwelt > Boden > Bodenschutz beim Bauen > Bodenverwertung) vollständig auszufüllen und via Leitbehörde der Fachstelle Boden zur Genehmigung zuzustellen. Die Eignung des Bodenmaterials für die Zielflächen ist von der BBB überprüfen zu lassen.
- 3.8. Zum Zeitpunkt der Beendigung der eingeschränkten Folgebewirtschaftung muss der Boden der rekultivierten Flächen qualitativ mindestens dem Ausgangszustand entsprechen und die pflanzennutzbaren Gründigkeiten wieder hergestellt sein. Die Rückgabe in die ortsübliche Nutzung darf generell erst nach der Folgebewirtschaftungszeit zu erfolgen. Folgebewirtschaftungszeit muss als Teil des Bauprojekts verstanden werden.

- 3.9. Ausserhalb der in den Plänen bezeichneten Baubereiche darf kein gewachsener Boden durch Baupisten, Installationsplätze und Depots etc. tangiert werden. Er ist daher während des Baus vor unerlaubtem Befahren oder anderen temporären Beanspruchungen mit einem Absperrband o.ä. zu schützen.

Während der Bauphase

- 3.10. Bei einem Bodenabtrag sind Ober- und Unterboden streifenweise (rückwärtsgerichtet) abzutragen und in entsprechender Weise lose geschüttet wieder aufzutragen. Frisch geschütteter Ober- und Unterboden darf mit dem Bagger nicht mehr befahren werden. Unterboden darf nie befahren werden.

4. Gebühren

Gestützt auf die Verordnung vom 22.02.1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung ist für unsere Aufwendungen eine Gebühr von Fr. 480.00 zu erheben. Die Gebühr wird Ihnen mit separater Post in Rechnung gestellt.

LANAT Amt für Landwirtschaft und Natur
Fachstelle Boden

 Digital signiert von Voegeli
Christiane MF7ZLQ
SN: C=CH; O=Admin;
OU=Weisse Seiten; CN=Voegeli
Christiane MF7ZLQ

Christiane Vögeli Albisser
Fachspezialistin Bodenschutz



Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Amt für Umwelt und Energie
Abteilung Immissionsschutz

Laupenstrasse 22
3008 Bern
+41 31 633 57 80
info.luft@be.ch
www.be.ch/luft

Stephan Scheidegger
+41 31 633 61 41
stephan.scheidegger@be.ch

Amt für Umwelt und Energie, Laupenstrasse 22, 3008 Bern

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung
Nydegasse 11/13
3011 Bern

Bern, 7. Januar 2025

Geschäfts-Nr. der Leitbehörde

Fachbericht Immissionsschutz

Betriebs-Nr. / Geschäfts-Nr.	122636 /
Dokumenten-Nr.	25.000032
Gemeinde	Eriswil
Gesuchsteller/Bauherrschaft	Gemeinde Eriswil, Ahornstrasse 9, 4952 Eriswil
Standort/Adresse	Grunholz, 4952 Eriswil
Parzellen-Nr./Koordinaten	2633007 / 1213380
Vorhaben	Änderung Ue0 Grunholz sowie kommunaler Richtplan Windenergie u BBew mit UVP/ Erstellung einer Windenergieanlage mit einer Gesamthöhe von max. 225 m und > 5MW Leistung
UVP-Verfahren	Hauptuntersuchung / Vorprüfungsverfahren
Leitverfahren	Baubewilligungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Änderungen im zweiten Vorprüfungsverfahren tangieren die Umweltschutzgesetzgebung in den Bereichen Luftreinhaltung und Lärmschutz nur unwesentlich. Der Fachbericht Immissionsschutz mit der Dokumenten-Nr. 24.017856 vom 15. März 2024 behält seine Gültigkeit.

Für allfällige Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Amt für Umwelt und Energie

Hans-Peter Tschirren
Abteilungsleiter



Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Amt für Landwirtschaft und Natur
Abteilung Jagdinspektorat (JI)

Schwand 17
3110 Münsingen
+41 31 636 14 30
info.ji@be.ch
www.be.ch/jagd

Arianne Marty
+41 31 636 56 63
arianne.marty@be.ch

Jagdinspektorat, Schwand 17, 3110 Münsingen

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Maria Hopf
Nydegasse 11/13
3011 Bern

Amt für Umwelt und Energie
Alain Gubler
Laupenstrasse 22
3008 Bern

Unsere Referenz: 24_500
Ihre Referenz: 2022.DIJ.6411
UVP-Nr. 1118

12. Februar 2025

Fachbericht Wildtierschutz

Gemeinde:	Eriswil
Gesuchstellerin:	Gemeinde Eriswil
Vorhaben:	Erstellung einer Windenergieanlage mit einer Gesamthöhe von max. 225m und > 5MW Leistung, Anpassung kommunaler Richtplan Windenergie
Standort:	Eriswil, Gruenholz und Rinderweid
Parzelle:	Parzelle 309
Unterlagen:	Kommunaler Richtplan erneuerbare Energie (KReE) mit zugehörigen Massnahmen KReE M1, KReE M2, KReEM3, KReE M4 und KReE M5 vom 01.09.2024 Überbauungsordnung bestehend aus den Überbauungsvorschriften und dem Überbauungsplan im Massstab 1:1'000 Vorliegender Umweltverträglichkeitsbericht inkl. Raumplanungsbericht nach Art. 47 RPV vom 01.09.2024 Ersatzmassnahmen UVB mit Plan der Ersatzmassnahmen vom 01.09.2024 Baugesuchsformulare 1.0, 5.1, Formular Bodenschutz, Deklaration zur Verwertung von ab getragenen Boden Situationsplan im Massstab 1:500 - Schnitt A-A (Profil) im Massstab 1:1'000 - Absteckungsplan im Massstab 1:500 Profilierungskonzept (Fotomontagen an Stelle einer Profilierung) Auszug aus dem Grundbuch
Leitverfahren:	Nutzungsplanverfahren im Sinne des KoG, 2. Vorprüfung

Beurteilungsgrundlagen:	Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSG) BSG 922.0 Gesetz vom über Jagd und Wildtierschutz (JWG) BSG 922.11 Verordnung über den Wildtierschutz (WTSchV) BSG 922.63 Jagdverordnung (JaV) BSG 922.111 Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) SR 451
--------------------------------	---



Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV) SR 451.1
Naturschutzgesetz (NSchG) BSG 426.11
Naturschutzverordnung (NSchV) BSG 426.111
Leitfaden Windenergie und Vögel – Empfehlungen der schweizerischen Vogelwarte (2019)
Checkliste UVP für Windenergieanlagen der KVV (2023)
Wiederherstellung und Ersatz im Natur- und Landschaftsschutz: Leitfaden Umwelt Nr. 11 (BUWAL, 2002)
Nachforderung 1. Vorprüfung vom 10. April 2024

1. Allgemeines

1.1. Ausgangszustand

Vielen Dank für die Zustellung der Unterlagen und der Möglichkeit zur Stellungnahme. Bereits im Jahr 2023 hatten wir die Möglichkeit, die Unterlagen zu begutachten und haben zum damaligen Zeitpunkt und unsere Stellungnahme formuliert. Des Weiteren haben wir im Jahre 2024 eine Nachforderung gestellt, die fehlenden Informationen wurden im vorliegenden Umweltverträglichkeitsbericht ergänzt.

2. Änderung kommunaler Richtplan

Aus Sicht Wildtierschutz gibt es keine Bemerkungen.

3. Nutzungsplanung: Überbauungsordnung

3.1. Überbauungsvorschriften

Den Überbauungsvorschriften kann aus Sicht Wildtierschutz zugestimmt werden.

3.2. Überbauungsplan

Dem Überbauungsplan kann aus Sicht Wildtierschutz zugestimmt werden.

3.3. Antrag an die Nutzungsplanung

Gestützt auf das geltende Recht können wir aus Sicht Wildtierschutz der Nutzungsplanung zustimmen.

4. Umweltverträglichkeitsbericht Beurteilung Fachbereich Wildtierschutz

4.1. Umweltbericht

Der Umweltbericht ist verständlich und nachvollziehbar verfasst.

4.2. Ausgangszustand

Allgemein sind keine wildtierschutzbezogenen Inventare betroffen. Gemäss Modellierung der Wildwechselkorridore des BAFU führt ein Wildwechselkorridor von nationaler Bedeutung von Dürschwändi nach Allmig entlang des Projektperimeters Grunholz. Dieser wird jedoch in der überarbeiteten Fassung des Sachplan Biodiversität nicht mehr aufgeführt. Bei den tangierten Flächen handelt es sich mehrheitlich um landwirtschaftlich genutzte Flächen, wobei die Fläche im Bereich der Zufahrtsstrasse als Rapiertplatz genutzt wird.

4.2.1. Säugetiere

Bezüglich der Säugetiere wurde der zuständige Wildhüter im Jahre 2019 und zur Bestätigung im Oktober 2024 kontaktiert, um die lokalen Arten abzufragen. Dessen Einschätzungen decken sich mit den bekannten Hinweisen aus Datenbankabfragen. Hierbei wurde der Feldhase (VU) genannt, welcher gemäss Datenbankhinweisen im gesamten Gebiet um Eriswil vorkommt. Der Iltis wurde zuletzt vor 10 Jahren im Perimeter der Windanlage festgestellt. Primär kommen Arten Rotfuchs, Dachs, Reh und zunehmend der Rothirsch im Gebiet vor. Die Abklärungen bezüglich der Säugetiere gemäss JSG reichen aus.

4.2.2. Vögel

Im Jahre 2018 wurde in Absprache mit dem Jagdinspektorat im erweiterten Untersuchungsperimeter (500m Radius um Standort der Anlage) eine Bestandesaufnahme der Brutvögel in Form eines Monitorings während drei Begehungen in der Brutzeit durchgeführt. Hierbei wurde der Rotmilan gesichtet

(einzig nachgewiesene NPA) sowie die Rauchschnäbe, Grünfink, Grauschnäpper als potenziell gefährdete Arten. Weitere nach Art 7 Abs. 2 JSG geschützte, jedoch nicht gefährdete Arten wurden festgestellt und in einer Artenliste im UVB sowie im Anhang A2.2 in einer Karte dargestellt. Im Biodiversitätsbericht von 2014 wurde ebenfalls die Feldlerche (VU) fliegend beobachtet, gemäss weiterer Hinweise wurde diese das letzte Mal im Jahre 2013 im Projektperimeter gesichtet. Bei der Brutvogelkartierung im Jahr 2018 konnte die Feldlerche nicht mehr nachgewiesen.

Des Weiteren wurde der Vogelzug untersucht. Hierzu wurde eine Stellungnahme des Natur- und Vogelschutzvereins Wasen (2014, Anhang A3) eingeholt, welcher die Kollisionsgefahr aufgrund von Vogelzug als gering einschätzt. Dies entgegen der Einschätzung der Vogelwarte, welche das aktuelle Kollisionsrisiko aufgrund von Vogelzug als mässig einschätzt. Ein spezifisches Monitoring und Feldbegehungen bezüglich des Vogelzuges wurden nicht durchgeführt. Ebenfalls wurden keine Kartierungen weiterer betroffener Vogelarten vorgenommen, welche nicht ins Regime «Monitoring häufiger Brutvögel» passen und separate Untersuchungen benötigen. Abklärungen bezüglich Greifvogelhorsten und Schlafplätzen wurden gemäss den einsehbaren Unterlagen nicht vorgenommen.

Gemäss dem heutigen Kenntnisstand entsprechen die Untersuchungen nicht den gängigen Empfehlungen und Leitfäden wie der der Vogelwarte «Vögel und Windkraft: Untersuchung und Bewertung von UVP-pflichtigen Windkraftprojekten (2019)» oder der «Checkliste UVP für Windenergieanlagen (2023)» der Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter KVV. Aufgrund der Planungssicherheit, des weitfortgeschrittenen Verfahrens und den bereits vorgenommenen Abklärungen, Absprachen sowie fehlender Hinweise bedeutender Brutstätten von bsp. Greifern und Vogelzug wird auf die Nachforderung weiterführende Kartierungen und Untersuchungen verzichtet. Das Jagdinspektorat möchte an dieser Stelle für das weitere Verfahren die zusätzlichen Abklärungen gemäss den genannten Arbeitshilfen jedoch stark empfehlen (**Empfehlung**).

4.3. Auswirkungen

4.3.1. Vögel

Windanlagen können eine starke Beeinträchtigung sowie Kollisionsgefahr für Vögel darstellen. Gemäss dem Leitfaden Windenergie und Vögel der schweizerischen Vogelwarte Sempach (2019) sind tagsüber vor allem grosse Vögel, nachts jedoch ziehende Kleinvögel Kollisionsgefährdet. Ein erhöhtes Risiko für Vogelschlag besteht ebenfalls bei schlechten Wetterbedingungen wie beispielsweise Nebel, oder bei artenspezifischer Lebensraumnutzungen. So sind beispielsweise Greifvögel während der Mahd stark gefährdet, da sie durch den Schnitt der Flächen für die Nahrungssuche angezogen werden. Diesbezüglich wurde eine Minderungsmassnahme vorgeschlagen, welche eine Abschaltung der Anlage während und unmittelbar nach den Mäharbeiten vorsieht. Aufgrund der kurz angesetzten Dauer ist diese Massnahme zur Verminderung der negativen Auswirkungen bezüglich Vogelschlags während der Nahrungssuche jedoch noch nicht ausreichend. Bezüglich des Kollisionsrisikos für Vögel speziell während des Vogelzuges wurden keine konkreten Massnahmen definiert. Hierfür soll eine nachgelagerte Schlagopferprüfung durchgeführt werden, um das Risiko für Vogelschlag während der Zugzeiten zu eruieren.

Nebst dem Kollisionsrisiko, besteht auch die negative Folge des Lebensraumverlustes, aufgrund von Störung. Hierfür wurden verschiedene Massnahmen vorgeschlagen, um den Lebensraumverlust geschützter Arten zu kompensieren. Wobei einige Massnahmen begrüssenswerte Schutz- und Ersatzmassnahmen darstellen, kommen viele Massnahmen in bereits heute ökologisch wertvollen Gebieten zu liegen, wodurch sich die Wirksamkeit der Massnahme in Frage stellt (vgl. Ziff. 4.4)

4.3.2. Säugetiere nach JSG

Wie im UVB erwähnt und gemäss unseren Forderungen ergänzt, konnten bisherige Studien keine eindeutigen negativen Auswirkungen auf (gross) Säugetiere erfasst werden. Hierbei muss jedoch betont werden, dass die Auswirkungen auf Säuger bisher nur wenig untersucht wurden. Aufgrund dessen können negative Auswirkungen grundsätzlich nicht vollkommen ausgeschlossen werden, ein gewisser Gewöhnungseffekt ist jedoch speziell in Distanz zur Anlage möglich. Da es sich um ein Windrad ausserhalb von bedeutenden Einstandsgebieten und Vernetzungsachsen handelt, werden die negativen Auswirkungen als marginal eingeschätzt. Bei der Erstellung weiterer Anlagen ist dies auf jeden Fall erneut abzuklären und zu überprüfen. Negative Auswirkungen konnten gemäss Studien im Zusammenhang mit der Erschliessung bereits festgestellt werden. Die Erschliessung ist in diesem Falle jedoch bereits gegeben, wodurch diesbezüglich keine übermässig negativen Auswirkungen zu erwarten sind.

4.4. Massnahmen

Im UVB und Anhang I wurden Massnahmen vorgeschlagen, um die Projektauswirkungen auf die Natur und betroffenen Wildtiere zu minimieren. Die ANF hat bereits sehr detailliert in Bezug auf die einzelnen



Massnahmen Stellung genommen und diese auf ihre Wirksamkeit und ihren Mehrwert überprüft. Das Jagdinspektorat unterstützt diese Forderungen der ANF. Wir verzichten jedoch darauf, sämtliche bereits von der ANF bearbeiteten Inhalte zu wiederholen (FFL09, FFL10, FFL11, FFL12, FFL13, FFL14, FFL17, FFL18, Grundeigentümergebundenheit für alle standortgebundene Massnahmen) und nehmen in diesem Fachbericht nur zu den übrigen Massnahmen Stellung.

FFL16: Hierbei handelt es sich um eine Schutzmassnahme, keine Ersatzmassnahme. Obwohl das Jagdinspektorat die Massnahme grundsätzlich begrüsst, ist die vorgeschlagene Abschaltdauer zu kurz. Gemäss Leitfaden Windenergie und Vögel der Vogelwarte soll die Abschaltdauer 3-4 Tage betragen. Wir bitten hier um eine Begründung, warum die Abschaltdauer auf wenige Stunden beschränkt werden kann. Ebenfalls kann aufgrund der Beschreibung nicht nachvollzogen werden, wie die Erfolgskontrolle durchgeführt werden soll. Die Massnahme ist deshalb zu überarbeiten und zu ergänzen **(Antrag)**.

FFL19 – FFL21: Den Massnahmen kann aus Sicht des Jagdinspektorates zugestimmt werden.

FFL22: Das Jagdinspektorat begrüsst den Vorschlag grundsätzlich, Schlagopferuntersuchungen sind jedoch sehr komplex und aufwendig durchzuführen. Dies bedingt einer genauen Methodik, unter Berücksichtigung der Sucheffizienz, der Schwundrate sowie des Anteils der Schlagopfer, die in die abgesuchte Fläche gefallen sind. Der Aufwand dafür beträgt meist Begehungen über mehrere Monate sowie Datenanalysen und statistische Auswertungen. Hierfür muss vorerst mit einem Fachexperten abgeklärt werden, in welchem Rahmen eine Schlagopferprüfung am betroffenen Standort realistisch und umsetzbar ist und zu aussagekräftigen Resultaten führt und ein Konzept vorgewiesen werden, welches von uns erneut überprüft wird **(Antrag)**.

Des Weiteren wurde vorgeschlagen, aufgrund der Erkenntnisse der Schlagopferprüfung ein Abschaltregime zu generieren, sofern eine überdurchschnittliche Anzahl (10 Vögel pro WEA/Jahr) an Vögel im Zusammenhang mit der Windanlage verendet. Muss ein Abschaltregime erstellt werden, müssen verschiedene Parameter wie der Vogelzug, aber beispielsweise auch die Witterung berücksichtigt werden. Auch hier ist Erstellung des allfälligen durch Fachspezialisten vorzunehmen **(Hinweis)**.

5. Anträge an den Umweltverträglichkeitsbericht und Anforderungen an ein bewilligungsfähiges Projekt

- 5.1. Die Massnahmen FFL16, und FFL22 sind gemäss unseren Anträgen zu ergänzen und zu überarbeiten.
- 5.2. Die Massnahmen (FFL09, FFL10, FFL11, FFL12, FFL13, FFL14, FFL17, FFL18 sowie die Grundeigentümergebundenheit für alle standortgebundenen Massnahmen sind gemäss den Anträgen der ANF zu überarbeiten.

Hinweise

Folgende gesetzliche Bestimmungen, Merkblätter oder Richtlinien sind einzuhalten:

- 4.1. Wiederherstellung und Ersatz im Natur- und Landschaftsschutz: Leitfaden Umwelt Nr. 11 (BU-WAL, 2002)
- 4.2. Bundesamt für Umwelt 2009: UVP-Handbuch. Richtlinie des Bundes für die Umweltverträglichkeitsprüfung. Umwelt-Vollzug Nr. 0923, Bern. 156 S.
- 4.3. Die UVP im Kanton Bern. Arbeitshilfe. Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU), Amt für Umwelt und Energie (AUE), April 2022.
- 4.4. «Anforderungen des Natur-, Wild- und Vogelschutzes an Baugesuchsunterlagen», Checkliste mit Erläuterungen (März 2008). ANF / JI, 2007, rev. 2018.
- 4.5. Arbeitshilfe zu Schutz und Unterhalt von Hecken, Feld- und Ufergehölzen. «Heckenrichtlinie». Amt für Landwirtschaft und Natur, Abteilung Naturförderung. Version 4.1, September 2021. Naturschutz beim Planen & Bauen: www.be.ch/bauen-natur

6. Gebühren

Gestützt auf Anhang IIb, Ziff. 11.7 und 12.3 der Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung vom 22.2.95 mit Änderung vom 22.11.03 ist für die Aufwendungen des Jagdinspektorats eine Gebühr von **Fr. 840.--** zu erheben.

Diese Gebühr wird Ihnen mit separater Post in Rechnung gestellt.



Kanton Bern
Canton de Berne

Freundliche Grüsse

**Amt für Landwirtschaft und Natur
des Kantons Bern**
Abteilung Jagdinspektorat

Arianne Marty
Fachbereichsleiterin Lebensraum und
Arten

Kopien:

- Wildhüter (E-Mail)
- Rechnungsführung LANAT (E-Mail)



Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Amt für Landwirtschaft und Natur
Abteilung Jagdinspektorat (JI)

Schwand 17
3110 Münsingen
+41 31 636 14 30
info.ji@be.ch
www.be.ch/jagd

Arianne Marty
+41 31 636 56 63
arianne.marty@be.ch

Jagdinspektorat, Schwand 17, 3110 Münsingen

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Maria Hopf
Nydegasse 11/13
3011 Bern

Amt für Umwelt und Energie
Alain Gubler
Laupenstrasse 22
3008 Bern

Unsere Referenz: 26_017
Ihre Referenz: 2022.DIJ.6411
UVP-Nr. 1118

25. März 2026

Fachbericht Wildtierschutz

Gemeinde:	Eriswil
Gesuchstellerin:	Gemeinde Eriswil
Vorhaben:	Erstellung einer Windenergieanlage mit einer Gesamthöhe von max. 225m und > 5MW Leistung, Anpassung kommunaler Richtplan Windenergie
Standort:	Eriswil, Gruenholz und Rinderweid
Parzelle:	Parzelle 309
Unterlagen:	Unterlagen vom 1. Dezember 2025
Leitverfahren:	Nutzungsplanverfahren im Sinne des KoG, abschliessendes Vorprüfungsverfahren

Beurteilungsgrundlagen:	Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG) SR 922.0 Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV) SR 922.01 Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ) SR 922.31 Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) SR 922.32 Gesetz vom über Jagd und Wildtierschutz (JWG) BSG 922.11 Verordnung über den Wildtierschutz (WTSchV) BSG 922.63 Jagdverordnung (JaV) BSG 922.111 Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) SR 451 Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV) SR 451.1 Naturschutzgesetz (NSchG) BSG 426.11 Naturschutzverordnung (NSchV) BSG 426.111 Leitfaden Windenergie und Vögel – Empfehlungen der schweizerischen Vogelwarte (2019) Checkliste UVP für Windenergieanlagen der KVV (2023)
--------------------------------	--



1. Allgemeines

1.1. Ausgangszustand

Vielen Dank für die Zustellung der Unterlagen und der Möglichkeit zur Stellungnahme. Bereits im Jahr 2023 hatten wir die Möglichkeit, die Unterlagen zu begutachten und haben zum damaligen Zeitpunkt unsere Stellungnahme formuliert. Des Weiteren haben wir im Jahre 2024 und 2025 eine Nachforderung gestellt.

Im Zuge des weiteren Projektverlaufs und der eingereichten Nachforderungen wurden am 22.05.2025 eine Sitzung sowie mehrere E-Mail-Korrespondenzen durchgeführt, um bestehende Unklarheiten zu beseitigen und den Projektfortschritt sicherzustellen. Ein besonderer Fokus lag dabei auf der Präzisierung und Ausarbeitung der Schutz-, und Ersatzmassnahmen. Inzwischen liegen uns die aktualisierten und überarbeiteten Unterlagen erneut zur Beurteilung vor.

Unsere Stellungnahme fokussiert sich somit primär auf die Massnahmen, da die übrigen Bestandteile der Gesuchsunterlagen bereits bearbeitet wurde (vgl. Fachberichte 2024/2025).

2. Änderung kommunaler Richtplan und Nutzungsplanung

Aus Sicht Wildtierschutz kann der Änderung des kommunalen Richtplans und der Nutzungsplanung nach wie vor zugestimmt werden.

3. Umweltverträglichkeitsbericht Beurteilung Fachbereich Wildtierschutz

3.1. Umweltbericht

Der Umweltbericht ist verständlich und nachvollziehbar verfasst.

3.2. Ausgangszustand

Der Ausgangszustand wird im Kapitel 7.13.11 des UVBs vom 1. Dezember 2025 beschrieben und ist für eine Beurteilung ausreichend.

Wie bereits erwähnt entsprechen die Untersuchungen heute nicht mehr den gängigen Empfehlungen und Leitfäden wie der der Vogelwarte «Vögel und Windkraft: Untersuchung und Bewertung von UVP-pflichtigen Windkraftprojekten (2019)» oder der «Checkliste UVP für Windenergieanlagen (2023)» der Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter KVV.

Aufgrund der Planungssicherheit, des weitfortgeschrittenen Verfahrens und den bereits vorgenommenen guten Abklärungen, Absprachen sowie fehlender Hinweise bedeutender Brutstätten von bsp. Greifern und Vogelzug verzichten wir auf die Nachforderung weiterführende Kartierungen und Untersuchungen, würden diese aber weiterhin empfehlen (**Empfehlung**).

3.3. Auswirkungen

Die Auswirkungen werden im Kapitel 7.13.11 des UVBs beschrieben. Wobei wir die Auswirkungen auf Säugetiere als marginal einschätzen, besteht insbesondere bei Greifvögeln, Seglern und dem Vogelzug, ein Risiko für Kollisionen mit dem Propeller oder möglichen Lebensraumverlust. Diesbezüglich hat der Gesuchsteller verschiedene Massnahmen erarbeitet, um die negativen Auswirkungen zu minimieren und zu kompensieren.

3.4. Massnahmen

Im UVB und im Bericht Schutz- und Ersatzmassnahmen UVB vom 1. Dezember 2025 wurden verschiedene Schutz-, Wiederherstellungs-, und Ersatzmassnahmen vorgeschlagen, um die



Projektauswirkungen auf die Natur und betroffenen Wildtiere zu minimieren. Die Massnahmen wurden seit unserer letzten Prüfung im Februar 2025 in Zusammenarbeit mit dem ANF und uns überarbeitet.

Generelles:

Bitte für die Genehmigung überprüfen, wann die ANF und wann das JI (alle Vögel, Säugetiere nach JSG) betroffen sind. In den Massnahmenbeschreibungen wurde dies teilweise verwechselt (z.B FFL-21) (**Antrag**).

Sofern ersichtlich, liegen die Unterschriften der Grundeigentümer noch nicht vor. Diese sind den Genehmigungsunterlagen beizulegen (**Antrag**).

Das Jagdinspektorat erklärt sich für folgende Massnahmen einverstanden und erachtet sie als zielführend: FFL19, FFL18, FFL17, FFL16, FFL13, FFL11, FFL10, FFL09. Zu Massnahmen, welche nur die Fledermäuse betreffen, äussern wir uns nicht (Zuständigkeit ANF).

Massnahmen spezifisch:

FFL15: einverstanden, besten Dank für die Präzisierung. Das grobe Monitoringkonzept ist für das Genehmigungsverfahren zu erarbeiten und den Unterlagen beizulegen. Die detaillierte Ausarbeitung hat vor Baubeginn zu erfolgen und ist uns zur Prüfung vorzulegen (**Antrag**).

Wir empfehlen, uns das Konzept vor der Einreichung der Genehmigung zukommen zu lassen, um zusätzlichen Aufwand zu sparen (**Empfehlung**).

FFL12: Der Teich befindet sich in der Nähe eines bestehenden Wildwechselkorridors von regionaler Bedeutung. Seitens Jagdinspektorat begrüssen wir diese Massnahmen, da Sie ein Trittstein für verschiedene wasserliebende Vögel und Säugetiere darstellt.

Hierbei ist es wichtig, dass die Holzereiarbeiten ausserhalb der Brutzeit ausgeführt werden, um das Brutgeschäft von Vögeln zu schützen und nur tagsüber ohne künstliche Beleuchtung, damit die Wildtiere weiterhin entlang ihrer Vernetzungsachse frei wandern können (**Hinweis**).

FFL21: Grundsätzlich begrüssen wir das vorgesehene Schlagopfermonitoring. Nach wie vor unklar ist, ob je 6 Tage pro Jahr (je 3 Frühling-Herbst) für eine aussagekräftiges Resultat ausreichend sind. Gemäss Literatur finden viele Studien über 60-80 Tage und über mehrere Monate statt. Wichtig ist, dass das Monitoring die Schlagopfer repräsentativ abdeckt und artenspezifische Rückschlüsse zulässt. Artenspezifisch ist insofern wichtig, da die Mortalität bei sich langsam reproduzierenden einen stärkeren Einfluss hat als bei sich schnell reproduzierenden Arten. Wir bitten somit darum, den Zeitraum des Monitorings für die Genehmigung zu prüfen (**Antrag**).

FFL22: Das JI stimmt der Massnahme zu. Für die Genehmigungsunterlagen ist zu ergänzen, dass der Bericht ebenfalls dem JI zuzustellen ist und ein grobes Konzept der Erfolgskontrolle vorzuweisen. Die detaillierte Ausarbeitung (mit aktuellem Stand der Technik und Wissenschaft) hat vor Baubeginn zu erfolgen und ist uns zur Prüfung vorzulegen (**Antrag**).

4. Anträge an den Umweltverträglichkeitsbericht

5. Der Umweltbericht ist für die Genehmigung gemäss unseren Anträgen unter Ziff. 3.4 zu ergänzen

Hinweise

Folgende gesetzliche Bestimmungen, Merkblätter oder Richtlinien sind einzuhalten:

- 4.1. Wiederherstellung und Ersatz im Natur- und Landschaftsschutz: Leitfaden Umwelt Nr. 11 (BU-WAL, 2002)
- 4.2. Bundesamt für Umwelt 2009: UVP-Handbuch. Richtlinie des Bundes für die Umweltverträglichkeitsprüfung. Umwelt-Vollzug Nr. 0923, Bern. 156 S.
- 4.3. Die UVP im Kanton Bern. Arbeitshilfe. Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU), Amt für Umwelt und Energie (AUE), April 2022.
- 4.4. «Anforderungen des Natur-, Wild- und Vogelschutzes an Baugesuchsanträgen», Checkliste mit Erläuterungen (März 2008). ANF / JI, 2007, rev. 2018.
- 4.5. Arbeitshilfe zu Schutz und Unterhalt von Hecken, Feld- und Ufergehölzen. «Heckenrichtlinie». Amt für Landwirtschaft und Natur, Abteilung Naturförderung. Version 4.1, September 2021. Naturschutz beim Planen & Bauen: www.be.ch/bauen-natur



6. Gebühren

Gestützt auf Anhang IIb, Ziff. 11.7 und 12.3 der Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung vom 22.2.95 mit Änderung vom 22.11.03 ist für die Aufwendungen des Jagdinspektorats eine Gebühr von **Fr. 450.--** zu erheben.

Diese Gebühr wird Ihnen mit separater Post in Rechnung gestellt.

Freundliche Grüsse

**Amt für Landwirtschaft und Natur
des Kantons Bern**
Abteilung Jagdinspektorat

Arianne Marty
Fachbereichsleiterin Lebensraum und
Mitberichte

Kopien:

- Wildhüter (E-Mail)
- Rechnungsführung LANAT (E-Mail)



Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Amt für Landwirtschaft und Natur
Abteilung Naturförderung (ANF)

Schwand 17
3110 Münsingen
+41 31 636 14 50
info.anf@be.ch
www.be.ch/natur

Dr. Nadine Sandau
+41 31 636 30 17
nadine.sandau@be.ch

Abteilung Naturförderung (ANF), Schwand 17, 3110 Münsingen

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung
Maria Hopf
Nydegasse 11/13
3011 Bern

Unsere Referenz-Nr.: 2024.WEU.748 ID 20379
Geschäfts-Nr. der Leitbehörde: 2022.DIJ.6411
UVP-Nr.: 1118

11. Februar 2025

2. Amtsbericht Naturschutz

Gemeinde:	Eriswil
Gesuchstellerin:	Gemeinde Eriswil
Standort / Adresse:	Grunholz, Eriswil
Parzellen Nr.	Windenergieanlage: 309, weitere Parzellen
Vorhaben:	Erstellung einer Windenergieanlage mit einer Gesamthöhe von max. 225 m und > 5MW Leistung, Anpassung kommunaler Richtplan Windenergie
Unterlagen:	Kommunaler Richtplan erneuerbare Energie Erläuterungsbericht mit Massnahmenblättern (Fassung vom 01.11.2024) Kommunaler Richtplan erneuerbare Energie Festsetzung und Zwischenergebnis Plan (Fassung vom 01.09.2024) Überbauungsvorschriften (Fassung vom 01.11.2024)) Überbauungsplan 1:1'000 «Gruenholz» (Fassung vom 31.10.2024) Umweltverträglichkeitsbericht inkl. Raumplanungsbericht nach Art. 47 RPV (Fassung vom 01.11.2024) Situationsplan WEA «Gruenholz» 1:500 (Fassung vom 01.11.2024) Erhebung Fledermäuse (Fassung vom 22.11.2017) Windkraft Eriswil Bestandsaufnahme Tagfalter 2023 (Fassung vom 28.08.2023) M Massnahmenblätter (Fassung vom 01.11.2024)) Mitwirkungsbericht (Fassung vom 13.09.2022) Plan Ersatzmassnahmen WEA Gruenholz (Fassung vom 01.09.2024) Massnahmenliste
Schutzobjekte:	Ufervegetation (Art. 21 NHG) Hecken / Feldgehölze (Art 27 und Art. 28 NSchG) Geschützte Pflanzen (Art. 20 NHV) Geschützte Tiere (Art. 20 NHV) Kommunales Naturschutzgebiet
Leitverfahren:	Nutzungsplanverfahren mit UVP, 2. Vorprüfung
Beurteilungsgrundlagen:	Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) SR 451 Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV) SR 451.1 Naturschutzgesetz (NSchG) BSG 426.11 Naturschutzverordnung (NSchV) BSG 426.111

Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSG) SR 922.0
Biotopinventare von Bund und Kanton
Lebensräume der Schweiz, R. Delarze *et al.*, 2015
Wiederherstellung und Ersatz im Natur- und Landschaftsschutz: Leitfaden Umwelt Nr. 11 (BUWAL, 2002)
Richtplan des Kantons Bern Massnahme C_21 Anlagen zur Windenergieproduktion fördern (13.09.2023)
Wegleitung «Anlagen zur Nutzung der Windenergie – Bewilligungsverfahren und Beurteilungskriterien», Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern
Amtsbericht 1. Vorprüfung vom 24.04.2024

Beurteilung Fachbereich Flora Fauna und Lebensräume

Vielen Dank für die Zustellung der Unterlagen und der Möglichkeit zur Stellungnahme. Bereits in den Jahren 2023 und 2024 hatten wir die Möglichkeit, die Unterlagen zu begutachten und haben in unseren damaligen Berichten weitere Abklärungen gefordert. Die Gesuchsunterlagen wurden nun ergänzt.

1. Anpassung Kommunalen Richtplan

Keine weiteren Anmerkungen.

2. Überbauungsordnung

Gemäss Überbauungsvorschriften ist die Zustimmung der Grundeigentümer grundeigentümerverbindlich zu sichern. Der UeO bzw. dem Baugesuch/ der UVP liegen diese Zustimmungen jedoch aktuell noch nicht bei. Die Ersatzmassnahmen müssen auf Stufe Überbauungsordnung grundeigentümerverbindlich gesichert sein und die Vereinbarungen sowie die Unterschriften der betroffenen Grundeigentümer sind der ANF vorzulegen. Wir haben dazu detaillierte Anmerkungen unter Ziffer XXX gemacht.

- **Antrag:** Die grundeigentümerverbindliche Sicherung erfolgt in Form einer Vereinbarung, eines Dienstbarkeitsvertragsvertrags oder eines Eintrags ins Grundbuch, welche von Bauherr:in und Grundeigentümer:in unterschrieben sein müssen. Dies ist den UeO-Unterlagen beizulegen. Neben der Sicherung müssen die Ersatzmassnahmen in einem Plan, welcher Teil der UeO ist, lagegenau dargestellt werden. (**Genehmigungsvorbehalt GV**)

3. UVP inkl. Baugesuch

Der Standort der WEA weist wenig Naturwerte auf, ein Grossteil befindet sich in der landwirtschaftlichen Nutzfläche. Hecken sowie Einzelbäume befinden sich in unmittelbarer Nähe, werden jedoch gemäss Aussage der Gesuchstellenden nicht beeinträchtigt. Weitere Lebensräume umfassen Dauerweide, Trittflurvegetation (temporär beeinträchtigt) sowie extensive Wiesen. Ersatzmassnahmen für die direkt beeinträchtigten Lebensräume, welche von der Erstellung der Windenergieanlage betroffen sind, sind somit nicht notwendig.

Da die Windmessungen bereits abgeschlossen waren, wurden die im Pflichtenheft geforderten Abklärungen bezüglich Fledermäusen in Absprache mit der ANF im Jahr 2017 vom Boden aus durchgeführt. Dabei konnten 11 Arten in einem Radius von 500 Metern um die Windenergieanlage und somit eine hohe Artenvielfalt nachgewiesen werden. In einem Radius von 10 km erhöht sich der Artenreichtum mindestens auf 13 Arten. Akustische Messungen der Fledermausaktivität sollen nach der Errichtung der Windenergieanlage von der Narbe aus erfolgen. Diese Messungen werden anschliessend dazu verwendet, den Abschaltalgorithmus der Windenergieanlage festzulegen. Als kritische Periode mit der höchsten Aktivität wurden die Herbstmonate ermittelt.

Auf Seite 42 des Umweltverträglichkeitsberichts wird in Zeile 2 darauf verwiesen, dass die Auswirkungen der Bauphase auf die Flora und terrestrische Fauna am Standort der WEA im Kapitel 7.2.5 untersucht wurde. Dies scheint jedoch ein Fehler zu sein: Kapitel 7.2.5 befasst sich mit dem Betriebslärm der WEA. Vermutlich ist Kapitel 7.13.5 gemeint. Wir empfehlen, dies zu korrigieren. (**Empfehlung**)

3.1. Beurteilung des Projektes und dessen Umweltverträglichkeit

3.1.1. Projekt- und Standortbeschreibung, Ausgangszustand

Der Ausgangszustand der Eingriffsfläche für die WEA ist dokumentiert. Die Darstellungen sind aus unserer Sicht ausreichend und die Beurteilung der rechtlich relevanten Umweltauswirkungen für den lokalen Eingriff sind möglich.

Bereits im Jahr 2011 wurde vermutet, dass im Bereich Grunholz besondere Fledermausaktivitäten und somit potenzielle Konflikte mit dem Vorhaben bestehen. Dies hat sich bei den Untersuchungen im Jahr 2017 bestätigt. Gut und detailliert ausgearbeitete Kompensationsmassnahmen für Fledermäuse (Ersatzmassnahmen) sind die Voraussetzung, damit wir als Fachstelle die Auswirkungen des Vorhabens vollumfänglich beurteilen können. Zudem tragen sie dazu bei, dass ein Projekt weniger anfällig für Einsprachen oder Beschwerden ist, da die rechtlichen Bedingungen für eine Bewilligung erfüllt sind. Besonders bei Windenergieanlagen führen unzureichende Unterlagen immer wieder zu jahrelangen Verzögerungen. Somit entsteht auch ein Vorteil für die Gesuchstellenden, wenn sie sich bemühen, ausreichende, hochwertige sowie sinnvolle Kompensations- und Ersatzmassnahmen erarbeiten. Wir empfehlen deshalb dringend, die Massnahmen und die damit zu erreichenden Ziele so genau wie möglich zu beschreiben (**Empfehlung**).

In der ersten Vorprüfung haben wir gefordert, dass der Ausgangszustand der Ersatzmassnahmenflächen detaillierter beschrieben wird, damit der Mehrwert, welcher durch die Kompensationsmassnahme für die Fledermäuse erreicht werden soll, auch für Laien klar erkennbar ist. Aus dem Kapitel Flora, Fauna und Lebensräume im UVB geht auch in der zweiten Vorprüfung nicht direkt hervor, welche ökologischen Werte an den Massnahmenstandorten bereits bestehen und welchen Mehrwert die geplanten Massnahmen schaffen sollen. Zum Teil wurden Ergänzungen zum Ausgangszustand in die Massnahmenblätter aufgenommen. Aus unserer Sicht bleiben mehrere dieser Flächen nicht als Massnahmen anrechenbar, da, wie dem Massnahmenblättern zu entnehmen ist, die ökologischen Werte bereits sehr hoch sind. Zum Teil so hoch, dass die Gemeinde Eriswil diese in den Schutzzonenplan der Gemeinde übernommen und sogar als kommunales Schutzgebiet ausgewiesen hat. Eine Qualitätserhebung in Form einer Bepunktung (z.B. BESP-Methode oder Methode Kägi («Pflasterlibroschüre»)) ist nicht erfolgt, die Qualität wird durch eine textliche Beschreibung aufgezeigt. Diese erscheint uns grundsätzlich ausreichend. Gemäss verschiedener Informationen aus dem Internet kann gefolgert werden, dass zudem eine sachgerechte Pflege bereits heute bei einigen Flächen erfolgt, z. B. durch die Interessensgemeinschaft Artenvielfalt Eriswil oder die Bewirtschafter, welche die Flächen als Biodiversitätsflächen angemeldet haben und dafür Beitragszahlungen erhalten. Die in den Massnahmenblättern vorgesehenen Pflegearbeiten und Schaffungen von Kleinstrukturen werden also die aktuell bestehende ökologische Qualität und die Bedeutung dieser Lebensräume für die Fledermäuse vermutlich nur minimal erhöhen und sind aus unserer Sicht nicht ausreichend. Es müssen andere Massnahmen vorgeschlagen werden, z.B. die Schaffung eines neuen Gewässers oder die Pflanzung einer Hecke oder eines Ufergehölzes als Leitelemente für Fledermäuse. Beispiele für Kompensationsmassnahmen finden sich im Katalog des Fledermausschutzes Kanton Luzern ([Katalog für Kompensationsmassnahmen für Fledermäuse bei Windenergieprojekten](#)). Sollten die Gesuchstellenden an den von uns abgelehnten Massnahmen festhalten wollen, ist anhand einer etablierten Bewertungsmethode, möglichst BESB, nachzuweisen, welcher Qualitätszuwachs mit den Massnahmen erreicht werden soll. Weitere Anträge zu den Massnahmen haben wir, wo notwendig, unter Ziffer 3.1.2 formuliert.

Wir bedanken uns für die Ergänzung des Kapitels 7.10 Umweltgefährdende Organismen.

3.1.2. Anträge zur Umweltverträglichkeit und zu den Bewilligungen

Schutzmassnahmen

FFL05:

Punkt Vorgehen 6) Die Ergebnisse des Abschaltregimes bzw. die Auswertungen und Schlagopferzahlen sind der ANF, unabhängig von einer Anpassung, vorzulegen (**Antrag**).

Leider wurde die Frage, warum im September / Oktober andere Windgeschwindigkeit im Abschaltalgorithmus angewendet werden als im Rest des Jahres, aus unserer Sicht nicht beantwortet. Zum jetzigen Zeitpunkt fehlen Erhebungen in der Höhe. Wo wird die Windgeschwindigkeit für die Abschaltung gemessen? Am Boden oder oben an der Gondel? Auf welchen Annahmen basiert die Festlegung des Abschaltregimes? Es wird unter der Zielsetzung darauf verwiesen, dass tendenziell höher fliegende, wandernde Fledermäuse betroffen sein könnten. Wird aus diesem Grund mit höheren Schlagopferzahlen gerechnet? Handelt es sich um Fledermäuse, welche gefährdeter sind? Wird in den restlichen Monaten eine höhere Sterblichkeit der Fledermäuse in Kauf genommen? Wenn ja, warum? Dies ist in den Unterlagen (im UVB) zu erläutern (**Antrag**).

FFL07:

Auf Grund der Höhe der Anlage und dem voraussichtlich grossen Rotor ist fraglich, ob Fledermäuse, besonders leiser rufende Arten, von Fledermaushorchboxen an der Gondel erfasst werden. Die Erfassungsreichweite der Mikrofone deckt nur einen Teil des durch den Rotor überstrichenen Fläche ab. Die Nichterfassung würde zu einer Verfälschung der Daten führen. Aus diesem Grund ist bei Rotoren mit einem Durchmesser von mehr als 80 m eine weiterer Batcoder auf der untersten Rotorspitzenhöhe anzubringen (**Antrag**).

Die kontinuierliche, vierteljährliche Überprüfung der Daten wird von uns begrüsst.

Punkt Vorgehen 4) Was bedeutet kleinerer Einfluss? Wie wird dieser definiert? Wie viele Tiere mehr als ursprünglich angenommen? Trotz Anpassung des Textes bleibt der Begriff unklar. Es sollten klarere Begriffe oder Definitionen, gewählt werden. (**Empfehlung**)

Punkt 6) Gemäss Text soll die Schlagopfersuche «nach Möglichkeit» mit Hunden unterstützt werden. Meist erfolgt dies schlussendlich nicht. Die Art der Suche beeinflusst das Ergebnis. Wenn auf Hunde verzichtet wird, weil eventuell keine Hunde zur Verfügung stehen oder weil die Massnahme evtl. zu teuer ist, wird das Ergebnis anders ausfallen und es werden vermutlich weniger Schlagopfer gefunden werden.

Es ist zudem vorgesehen im September, der Periode mit hoher registrierter Aktivität auf Schlagopfersuche zu gehen. Wir können verstehen, warum vorgesehen ist, während dieser Periode mehrere Tage vorzusehen. Hingegen können wir nicht nachvollziehen, warum über die restlichen Monate keine Untersuchungen vorgesehen sind. Um ein möglichst genaues Bild der Schlagopferzahlen zu bekommen, müssen über den gesamten Fledermausaktivitätszeitraum (März bis Oktober) mehrere Untersuchungen erfolgen. Falls davon abgewichen werden soll, ist dies detailliert zu begründen (**Antrag**).

3.2. Kompensations-/Ersatzmassnahmen

FFL08

Die geplante Massnahme (Verbesserung des Quartierangebots) soll teilweise mit Freiwilligen, unter anderem dem Fledermausverein Bern, umgesetzt werden. Für die Umsetzung der Ersatzmassnahmen ist aber grundsätzlich der Verursacher zuständig; dieser kann allenfalls die finanziellen Kosten für die Umsetzung durch die Freiwilligenorganisation übernehmen, sollte diese einen Ausgleich verlangen. Nach Rücksprache mit zwei Mitgliedern des Fledermausvereins Bern ist der Verein für diese Massnahme bisher ihres Wissens nicht angefragt worden und hat dementsprechend einer Teilnahme an der Massnahme bisher nicht zustimmen können und war entsprechend erstaunt, in den Massnahmenblättern aufgeführt zu werden. Wir **empfehlen dringend**, dass die Gesuchstellenden die Frage zum Einbezug der verschiedenen aufgeführten Freiwilligenvereine generell für alle Massnahmen nochmals abklären, die Massnahmenblätter bezüglich des Einbezugs des Fledermausvereins Berns nochmals überprüft und allenfalls anzupassen. So kann sichergestellt werden, dass nicht Vereine in den Massnahmenblättern erwähnt werden, welche dann allenfalls für die Nicht-Umsetzung verantwortlichen gemacht werden könnten.

Als Kosten wird von 5000 CHF ausgegangen, 350 CHF für ein Sommerquartier sowie 250 CHF für ein Winterquartier. Aus den Unterlagen geht nicht hervor, wie viele neue Quartiere geschaffen werden sollen. Es ist nicht klar, ob die Kosten allein die Quartiere beinhalten oder auch die Kosten für die personelle Begleitung der Massnahme. Das Monitoring ist durch eine professionelle Fachperson zu begleiten, die Auskunft der Hauseigentümer zu einer reinen Präsenz/ Absenz Auskunft erscheint nicht ausreichen. Das Monitoring sollte auf Artebene erfolgen, damit allenfalls Veränderungen der Populationen in Korrelation mit der Windanlage gesetzt werden können. Diese Punkte sind detailliert darzulegen (**Antrag**). Wir möchten zudem an dieser Stelle noch darauf hinweisen, dass Fledermäuse, welche im Siedlungsraum leben, generell eher zu den weniger bedrohten Arten gehören. Sollen selten Arten gefördert werden, sind Massnahmen zur Schaffung von Lebensräumen in Wäldern sehr viel zielführender. Wir begrüssen grundsätzlich, dass durch Informationen und Einbezug der Bevölkerung die Akzeptanz für Fledermäuse verbessert werden soll, die Auswirkung von Informationsveranstaltungen besonders hinsichtlich Gartengestaltung und etc. sind eher vage und der Mehrwert für Fledermäuse kann nicht abgeschätzt werden.

FFL09

Die geplante Massnahme FFL09 «Schaffung von Kleinstrukturen, Geiss-Chnubel» sieht vor, 2 Asthaufen und 3 Steinhaufen in einem bereits sehr hochwertigen kommunalen Naturschutzgebiet zu schaffen. Wie man der Beschreibung des Ist-Zustands entnehmen kann, hat erst vor kurzem eine Aufwertung stattgefunden (siehe auch Anmerkungen unter Ziffer 3.1.1) und das Gebiet befindet sich bereits in einem sehr guten Zustand und wird durch die IG Artenvielfalt Eriswil gepflegt. Deshalb stellt sich für uns die Frage, wie mit der Schaffung der Kleinstrukturen sowie der Entfernung von Birken im Rahmen der zukünftigen Pflege ein Mehrwert über die bereits jetzt bestehende sehr gute Qualität geschaffen werden soll, die zielgerichtet den betroffenen Fledermausarten als Kompensationsmassnahme zugutekommt. Aus diesem Grund können wir diese Massnahmen nicht anerkennen. Diese Massnahme ist zu streichen und durch eine neue Massnahme zu ersetzen (**Antrag**). Eine sinnvolle Massnahme wäre aus unserer Sicht die Schaffung von Vernetzungselementen, z.B. Baumreihen oder besser noch Hecken, welche eine Verbindung zwischen den Fledermauskolonien im Siedlungsge-

biet und dem sehr isolierten, rundherum von offenen Wiesen und Weiden umgebenen kommunale Naturschutzgebiet schaffen und somit den Fledermäusen das Erreichen des Naturschutzgebiets vereinfacht.

FFL10

Ähnliche Fragen wie zu FFL09 stellen wir uns auch bei der Massnahme FFL10. Auch hier sollen in einem bereits bestehenden – mehr oder weniger – wertvollen Biotops Kleinstrukturen in Form von Ast- und Steinhäufen geschaffen werden und Pflegeeingriffe in den bestehenden Gehölzbestand erfolgen. Der lokale Trockenstandort ist bereits heute gemäss Anhang 1 des Art. 20 NHV geschützt. Zudem handelt es sich bereits jetzt zum grössten Teil um eine Biodiversitätsförderfläche der Qualitätsstufe II. Der Bewirtschafter wird bereits jetzt für die Pflege/ Bewirtschaftung finanziell entschädigt. Aus diesem Grund können wir dieser Massnahme nicht zustimmen. Sie ist zu streichen und durch eine neue Massnahme zu ersetzen (**Antrag**). Wie auch bei Massnahme FFL09 wäre auch hier die Anlage von Vernetzungselementen, z.B. der Pflanzung von Hecken oder Baumreihen zielführender.

FLL11

Wie bei den Massnahmen FFL09 und FFL10 scheint gemäss der Beschreibung des Ausgangszustandes die bestehende Qualität des Lebensraums schon recht hoch zu sein. Gemäss der uns zur Verfügung stehenden Informationen ist die Fläche bereits als Biodiversitätsfläche QI angemeldet und der Bewirtschafter erhält für die extensive Nutzung bereits heute Beiträge. Inwieweit also das beschriebene Vorgehen (Entfernung von einzelnen Gebüsch, Erhalt der extensiven Bewirtschaftung durch Verzicht auf Düngung und einen späten Schnitt) einen Mehrwert gegenüber dem aktuellen Zustand darstellt, erschliesst sich uns nicht. Soll die Massnahme als Kompensation für den Verlust des Lebensraums von Fledermäusen durch die Anlage der Gesuchstellen angerechnet werden, können aus unserer Sicht nicht gleichzeitig BFFI-Beiträge durch den Kanton ausgerichtet werden. Aus diesem Grund beantragen wir, dass die Massnahme zu streichen oder anzupassen ist (**Antrag**). Allenfalls denkbar wäre eine Anrechenbarkeit, wenn die Massnahme darauf abzielt, dass durch Ersteinträge und angepasste Pflegepläne die Fläche die BFF Stufe QII erreicht. Sollte dies das Ziel sein, ist darzulegen, wie diese Werte erreicht werden sollen.

FFL13

Die Massnahme sieht die Pflege der Waldlichtung vor. Auch die Erstellung eines Teichs bzw. eines Tümpels wird im Massnahmenblatt erwähnt. Es werden jedoch keinerlei Angaben zur Grösse des Teichs/ Tümpels gemacht, eine Skizze liegt ebenfalls nicht bei. Damit die Qualität der geplanten Massnahme und der Wert als Kompensationsmassnahme für die Fledermäuse beurteilt werden kann, sind detailliertere Aussagen zur Grösse und Gestaltung des Tümpels/Teich zu machen (**Antrag**).

FFL14

Die Massnahme 14.2, östlich des bereits erstellten Biotops, befindet sich in einem Bereich, welche bereits heute als Biodiversitätsförderfläche QI (wenig intensiv genutzte Wiese) angemeldet ist. Der Bewirtschafter dieser Fläche erhält somit bereits Förderbeiträge. Somit stellt sich bei der Massnahme zur Schaffung einer artenreichen Wiese ebenfalls die Frage nach dem Mehrwert der Massnahme. Soll diese Massnahme beibehalten werden, ist zwingend aufzuzeigen, wie hier ausgewiesener Mehrwert erreicht werden kann. Zudem ist ein Zielwert, z.B. QII festzulegen (**Antrag**).

Die Massnahme 14.1 hingegen begrüssen wir sehr, da mit der Schaffung der verschiedenen Wassergräben für die Amphibien auch ein Mehrwert als Jagdgebiet für Fledermäuse geschaffen werden kann, solange dieser langfristig fachgerecht gepflegt wird und nicht schnell wieder verlandet.

FFL17

Die Massnahme 17 sieht vor, durch Rodung von Bäumen in einer Ufervegetation und anschliessenden Ersatz dieser durch Dornsträucher einen neuen Lebensraum für den Neuntöter zu schaffen. Dies bedingt einen Eingriff in geschützte Ufervegetation. Uns erschliesst sich nicht ganz, aus welchem Grund in bestehende Ufervegetation eingegriffen werden muss, wenn angrenzend an das Wäldchen ein Gewässerlauf besteht (siehe Luftbild sowie Vogelperspektive im Massnahmenblatt), welcher völlig frei von Ufervegetation ist. Eine aus unserer Sicht sinnvolle Massnahme wäre die Schaffung einer neuen Bestockung entlang des Gewässers mit den geplanten Dornsträuchern. Der Bereich entlang des Gewässers müsste bereits heute extensiv bewirtschaftet werden. Wir stellen uns der Massnahme nicht grundsätzlich entgegen, wären aber dankbar, wenn diese nochmals überdacht wird. Gleichzeitig könnte mit dem neuen Ufergehölz eine Leit- und Vernetzungsstruktur für verschiedene Arten geschaffen werden.

FFL 18

Wie bereits in unserem 1. Bericht weisen wir hier nochmals darauf hin, dass Fonds-Lösungen, wie sie hier vorgeschlagen wird, rein rechtlich gemäss Auskunft Rechtsdienst BAFU nicht möglich sind. Als Ersatzmassnahmen müssen rechtlich so wie grundeigentümergebundene, konkrete Massnahmen vorgeschlagen wer-

den, welche in ihrer Auswirkung auf Stufe UVP beurteilen lassen. Dies ist mit der Massnahme in der aktuellen Form nicht gegeben. Aus diesem Grund ist diese Massnahme aus unserer Sicht nicht zulässig, sie ist zu streichen oder anzupassen (**Antrag**).

Für alle standortgebundenen Massnahmen:

Für die grundeigentümergebundene Sicherung der Ersatzmassnahmen sind entsprechende Massnahmen zu ergreifen (Grundbucheintrag, vertragliche Sicherung, Dienstbarkeitsvertrag o.ä.). Üblicherweise wird im Kanton Bern die Zustimmung des Grundeigentümers in einem Vertrag, welcher auch die Pflege der neuen Biotopflächen regelt, sowie dessen Dauer, dokumentiert. Möglich wäre aus unserer Sicht, dass die Grundeigentümer die Massnahmenblätter unterschreiben. Es ist klar darzulegen, wer für die Umsetzung der Massnahme zuständig ist. Bisher fehlen die Unterschriften der Grundeigentümer/ Bewirtschafter noch. Die Verträge/ Vereinbarungen sind zwingend vorzulegen, da wir sonst nicht sicher sein können, dass die Eigentümer/ Bewirtschafter mit den Massnahmen einverstanden sind und diese auch umgesetzt werden (**Antrag**).

Neue Massnahme (Antrag)

Für die alle Massnahmen ist ein Konzept für die Umsetzungs-, Wirkungs-/Erfolgskontrolle zu erarbeiten (siehe hierzu auch die Arbeitshilfe «Wiederherstellung und Ersatz im Natur- und Landschaftsschutz, BUWAL (heute BAFU) 2002, sowie UVP-Handbuch, BAFU 2009,). Diese dienen der Überprüfung, ob die Kompensationsmassnahmen die in den Massnahmenblättern festgelegte Qualität in einem nützlichen Zeitraum erreicht haben. Im Konzept ist auch festzulegen, bis wann die qualitativen Zielwerte erreicht werden sollen (so schnell wie möglich) und wie bei Nichterreichen der Zielwerte weiter vorgegangen werden soll. Die Umsetzungs- und Wirkungskontrolle kann z.B. auch in die Massnahmenblätter integriert werden (siehe Anhang 2 UVP-Handbuch, BAFU 2009). Die Berichterstattung zu Umsetzungs-, Wirkungs- und Erfolgskontrolle erfolgt an die ANF.

3.2.1. Schlussfolgerungen der UVB-Verfasser

Wir können uns auf Grund der fehlenden Informationen (siehe Anträge) den Schlussfolgerungen der Berichtverfasser noch nicht in allen Teilen anschliessen.

3.3. Ausnahmegewilligungen

Die Bewilligung der Bauvorhaben erfordert die nachfolgend aufgeführten Ausnahmegewilligungen:

a) Ausnahmegewilligung für Eingriffe in die Ufervegetation (Ersatzmassnahmen)

nach Art. 18 Abs. 1bis und 1ter, Art. 21 und 22 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1.7.1966 und Art. 12, Art. 13 Abs. 3 und Art. 17 der kantonalen Naturschutzverordnung vom 10.11.1993.

b) Ausnahmegewilligung für Eingriffe in Hecken und Feldgehölze (Ersatzmassnahme)

nach Art. 18 Abs. 1bis und 1ter des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1.7.1966, Art. 18 Abs. 1 g des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel JSG vom 20.6.1986 sowie Art. 27 des Naturschutzgesetzes vom 15.9.1992.

c) Ausnahmegewilligung für Eingriffe in Bestände geschützter Pflanzen (Ersatzmassnahmen)

nach Art. 20 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1.7.1966, Art. 20 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16.1.1991, Art. 15 des kantonalen Naturschutzgesetzes vom 15.9.1992 sowie Art. 19 und 20 der kantonalen Naturschutzverordnung vom 10.11.1993.

d) Ausnahmegewilligung für Eingriffe in Lebensräume geschützter Tiere (Projekt und Ersatzmassnahmen)

nach Art. 20 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1.7.1966, Art. 20 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16.1.1991, Art. 15 des kantonalen Naturschutzgesetzes vom 15.9.1992 sowie Art. 25, 26 und 27 der kantonalen Naturschutzverordnung vom 10.11.1993.

3.3.1. Schlussfolgerungen der UVB-Verfasser und Anträge an die Umweltverträglichkeit

Wir können uns auf Grund der fehlenden Informationen (siehe Anträge) den Schlussfolgerungen der Berichtverfasser noch nicht in allen Teilen anschliessen. Aus diesem Grund können dem Vorhaben noch nicht vollumfänglich zustimmen. Bei fachgerechter Erfüllung der von uns formulierten Anträge können wir unsere Zustimmung zur Erteilung der Ausnahmegewilligungen in Aussicht stellen.

4. Anforderungen an ein bewilligungsfähiges Projekt (Anträge und Genehmigungsvorbehalte)

- 4.1. Das Projekt ist dem Gesuchsteller zur Überarbeitung und Ergänzung zurückzugeben. Die Voraussetzungen für die Erteilung der Ausnahmegewilligungen gemäss den Ziffern 2, 3.1.1. und 3.1.2 müssen erfüllt werden.
- 4.2. Die Grundeigentümer haben die neu geschaffenen Lebensräume (Biotope) zu dulden. Dazu muss die Zustimmung der mit den Ersatzflächen belasteten Grundeigentümer schriftlich vorliegen.
- 4.3. Pflege und Unterhalt der neuen Biotopflächen sind zwischen den Grundeigentümern und der Bauherrschaft in einem Vertrag zu regeln.

5. Bedingungen (Genehmigungsvorbehalte)

- 5.1. Gesuche um naturschutzrechtliche Ausnahmegewilligungen müssen öffentlich bekannt gemacht werden.

6. Hinweise

Folgende gesetzliche Bestimmungen, Merkblätter oder Richtlinien sind einzuhalten:

- 6.1. Wiederherstellung und Ersatz im Natur- und Landschaftsschutz: Leitfaden Umwelt Nr. 11 (BUWAL, 2002)
- 6.2. Bundesamt für Umwelt 2009: UVP-Handbuch. Richtlinie des Bundes für die Umweltverträglichkeitsprüfung. Umwelt-Vollzug Nr. 0923, Bern. 156 S.
- 6.3. Die UVP im Kanton Bern. Arbeitshilfe. Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU), Amt für Umwelt und Energie (AUE), April 2022.
- 6.4. «Anforderungen des Natur-, Wild- und Vogelschutzes an Baugesuchsunterlagen», Checkliste mit Erläuterungen (März 2008). ANF / JI, 2007, rev. 2018.
- 6.5. Arbeitshilfe zu Schutz und Unterhalt von Hecken, Feld- und Ufergehölzen. «Heckenrichtlinie». Amt für Landwirtschaft und Natur, Abteilung Naturförderung. Version 4.1, September 2021. Naturschutz beim Planen & Bauen: www.be.ch/bauen-natur

7. Gebühren

Gestützt auf die Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Anhang II B, Ziffer 12) vom 22.11.2003 ist für unsere Aufwendungen eine Gebühr von **Fr. 600.-** zu erheben.

Die Gebühr wird Ihnen mit separater Post in Rechnung gestellt.

Freundliche Grüsse

**Amt für Landwirtschaft und Natur
des Kantons Bern**
Abteilung Naturförderung



Dr. Nadine Sandau
Wissenschaftliche Mitarbeiterin

Anhang: - Schutzbestimmungen

Kopien: - Amt für Umweltkoordination und Energie, Alain Gubler (E-Mail)
- Jagdinspektorat des Kantons Bern, Arianne Marty (E-Mail)
- Rechnungsführung LANAT (E-Mail)

Schutzbestimmungen

Grundsatz

Gemäss Art. 78 Abs. 2 der Bundesverfassung sowie Art. 3 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz NHG sind Landschaftselemente und Naturdenkmäler zu schonen und, wo das allgemeine Interesse an ihnen überwiegt, ungeschmälert zu erhalten. Diese Pflicht gilt nach Art. 3 Abs. 3 NHG unabhängig davon, ob es sich um ein Objekt von nationaler, regionaler oder lokaler Bedeutung handelt. Bevor ein Eingriff bzw. eine Beeinträchtigung bewilligt werden kann, muss eine Abwägung aller für und gegen das Vorhaben sprechenden öffentlichen und privaten Interessen durchgeführt werden.

Gewässer

Gewässer sind vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen (Art. 37 GSchG). Fliessgewässer dürfen weder überdeckt noch eingedolt werden (Art. 38 Abs. 1 GSchG). Die zuständige Behörde kann, für die in Art. 38 Abs. 2 GSchG definierten Fällen, Ausnahmen bewilligen.

Fliessgewässer dürfen nur verbaut oder korrigiert werden, wenn der Schutz von Menschen oder erheblichen Sachwerten es erfordert, es für die Schiffbarmachung oder für eine im öffentlichen Interesse liegende Nutzung der Wasserkraft nötig ist oder wenn dadurch der Zustand eines bereits verbauten oder korrigierten Gewässers im Sinne dieses Gesetzes verbessert werden kann. Dabei muss der natürliche Verlauf des Gewässers möglichst beibehalten oder wiederhergestellt werden.

Gewässer und Ufer müssen so gestaltet werden, dass sie einer vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt als Lebensraum dienen können, die Wechselwirkung zwischen ober- und unterirdischem Gewässer weitgehend erhalten bleibt und eine standortgerechte Ufervegetation gedeihen kann (Art. 4 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Wasserbau, Art. 37 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer, Art. 7 des Bundesgesetzes über die Fischerei und Art. 21 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz).

Uferbereiche (Art. 14 Abs. 3 NHV)

Uferbereiche sind Biotope gemäss Art. 14 Abs. 3 NHV. Sie umfassen mindestens die Ufervegetation und ein landseitiger Nährstoffpufferstreifen von 3 m Breite. Uferbereiche sind nach Art. 18 Abs. 1^{bis} NHG besonders zu schützen. Bewilligungen für technische Eingriffe in die Uferbereiche dürfen nur erteilt werden, wenn das Vorhaben standortgebunden ist und einem überwiegenden Bedürfnis entspricht. Mit der Erteilung einer Baubewilligung ist der Verursacher zu bestmöglichen Schutz-, Wiederherstellungs- oder ansonsten zu ökologisch gleichwertigen Ersatzmassnahmen zu verpflichten (Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG und Art. 14 Abs. 7 NHV).

Ufervegetation (Art. 21 NHG)

Die Ufervegetation (Schilf-, Seggen- und Hochstaudenbestände, Ufergehölze, Auenv egetation, etc.) ist gemäss Art. 21 NHG geschützt. Sie darf weder gerodet noch überschüttet noch auf eine andere Weise zum Absterben gebracht werden. Die Grenze der Uferbestockung verläuft mindestens 3 m ausserhalb der Stämme der äussersten Bäume und Sträucher. Die zuständige kantonale Behörde kann die Beseitigung der Ufervegetation in den durch die Wasserbaupolizei- oder Gewässerschutzgesetzgebung erlaubten Fällen für standortgebundene Vorhaben bewilligen (Art. 22 Abs. 2 NHG).

Gemäss Urteil des Bundesgerichtes vom 8. Juni 2004 handelt es sich dabei um Vorhaben des Hochwasserschutzes (Art. 1, 3 und 4 WBG), Vorhaben im Zusammenhang mit der Nutzung der Wasserkraft (Art 29 ff GSchG), Verbauungen und Korrekturen von Fliessgewässern (Art 37 GSchG), das ausnahmsweise Überdecken von Fliessgewässern (Art. 38 GSchG), Schüttungen von Feststoffen in Seen (Art. 39 GSchG), die Spülung und Entleerung von Stauräumen (Art. 40), die Entnahme und Einleitung von Wasser und Abwasser (Art. 42 GSchG) sowie die Ausbeutung von Kies, Sand und anderen Materialien (Art. 44 GSchG).

Mit der Erteilung einer Ausnahmbewilligung ist der Verursacher zu bestmöglichen Schutz-, Wiederherstellungs- oder ansonsten zu ökologisch gleichwertigen Ersatzmassnahmen zu verpflichten (Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG u. Art. 14 Abs. 7 NHV).

Biotope von lokaler Bedeutung (Art. 14 Abs. 3 und 4 NHV)

Feuchtgebiete / Trockenstandorte / etc. von lokaler Bedeutung sind Biotope gemäss Art. 14 Abs. 3 und 4 NHV. Sie sind nach Art. 18 Abs. 1^{bis} NHG besonders zu schützen. Bewilligungen für technische Eingriffe in schützenswerte Biotope dürfen nur erteilt werden, wenn das Vorhaben standortgebunden ist und einem überwiegenden Bedürfnis entspricht. Mit der Erteilung einer Baubewilligung ist der Verursacher zu bestmöglichen

Schutz-, Wiederherstellungs- oder ansonsten zu ökologisch gleichwertigen Ersatzmassnahmen zu verpflichten (Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG und Art. 14 Abs. 7 NHV).

Hecken und Feldgehölze (Art. 27 und 28 NSchG)

Hecken und Feldgehölze sind gemäss Art. 18 Abs. 1^{bis} des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz, Art. 18 Abs. 1 g des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel JSG vom 20.6.1986 sowie Art. 27 des Naturschutzgesetzes in ihrem Bestand geschützt. Die Grenze von Hecken und Feldgehölzen verläuft mindestens 3 m ausserhalb der Stämme der äussersten Bäume und Sträucher. Eine Ausnahmegewilligung für die Beseitigung einer Hecke oder eines Feldgehölzes kann gemäss Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG, Art. 14 Abs. 6 NHV und Art. 13 NSchV nur erteilt werden, wenn das Vorhaben standortgebunden ist und einem überwiegenden Bedürfnis entspricht. Über Ausnahmen vom Beseitigungsverbot entscheidet die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter. Mit der Erteilung einer Ausnahmegewilligung ist der Verursacher zu bestmöglichen Schutz-, Wiederherstellungs- oder ansonsten zu ökologisch gleichwertigen Ersatzmassnahmen zu verpflichten (Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG, Art. 14 Abs. 7 NHV und Art. 13 Abs. 2 NSchV).

Schutz seltener Pflanzen (Art. 20 NHV sowie Art. 19 und 20 NSchV)

Seltene Pflanzenarten, wie Orchideen- oder Enzianarten, sind gemäss Art. 20 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz bzw. Art. 19 und 20 der Naturschutzverordnung geschützt. Das Vernichten dieser Pflanzenarten, insbesondere durch technische Eingriffe, ist untersagt. Bewilligungen für technische Eingriffe in Bestände geschützter Pflanzen dürfen nur erteilt werden, wenn das Vorhaben standortgebunden ist und einem überwiegenden Bedürfnis entspricht (Art. 20 Abs. 3 b NHV). Mit der Erteilung einer Ausnahmegewilligung ist der Verursacher zu bestmöglichen Schutz-, Wiederherstellungs- oder ansonsten zu ökologisch gleichwertigen Ersatzmassnahmen zu verpflichten (Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG und Art. 14 Abs. 7 NHV).

Schutz seltener Tiere (Art. 20 NHV sowie Art. 25 NSchV)

Seltene Tierarten, wie Amphibien / Reptilien / Libellen, sowie deren Lebensräume und Brutstätten sind gemäss Art. 20 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz bzw. Art. 25 der Naturschutzverordnung geschützt. Das Vernichten oder Beschädigen ihrer Brutstätten, insbesondere durch technische Eingriffe, ist untersagt. Bewilligungen für technische Eingriffe in Lebensräume und Brutstätten geschützter Tierarten dürfen nur erteilt werden, wenn das Vorhaben standortgebunden ist und einem überwiegenden Bedürfnis entspricht (Art. 20 Abs. 3 b NHV). Mit der Erteilung einer Ausnahmegewilligung ist der Verursacher zu bestmöglichen Schutz-, Wiederherstellungs- oder ansonsten zu ökologisch gleichwertigen Ersatzmassnahmen zu verpflichten (Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG und Art. 14 Abs. 7 NHV).

11.02.2024 / ANF / NS



Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Amt für Landwirtschaft und Natur
Abteilung Naturförderung (ANF)

Schwand 17
3110 Münsingen
+41 31 636 14 50
info.anf@be.ch
www.be.ch/natur

Dr. Nadine Sandau
+41 31 636 30 17
nadine.sandau@be.ch

Abteilung Naturförderung (ANF), Schwand 17, 3110 Münsingen

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung
Maria Hopf
Nydegasse 11/13
3011 Bern

Unsere Referenz-Nr.: 2024.WEU.748 ID 21835
Geschäfts-Nr. der Leitbehörde: 2022.DIJ.6411
UVP-Nr.: 1118

26. März 2026

3. Amtsbericht Naturschutz

Gemeinde:	Eriswil
Gesuchstellerin:	Gemeinde Eriswil
Standort / Adresse:	Grunholz, Eriswil
Parzellen Nr.	Windenergieanlage: 309, weitere Parzellen
Vorhaben:	Erstellung einer Windenergieanlage mit einer Gesamthöhe von max. 225 m und > 5MW Leistung, Anpassung kommunaler Richtplan Windenergie
Unterlagen:	Kommunaler Richtplan erneuerbare Energie (KReE) Erläuterungsbericht mit Massnahmenblättern (Fassung vom 01.12.2025) Kommunaler Richtplan erneuerbare Energie Festsetzung und Zwischenergebnis Plan (Fassung vom 01.12.2025) Überbauungsvorschriften (Fassung vom 01.12.2025) Überbauungsplan 1:1'000 «Gruenholz» (Fassung vom 01.12.2025) Umweltverträglichkeitsbericht inkl. Raumplanungsbericht nach Art. 47 RPV und. Anhang (Fassung vom 01.12.2025) enthält: Erhebung Fledermäuse (Fassung vom 22.11.2017) Windkraft Eriswil Bestandsaufnahme Tagfalter 2023 (Fassung vom 28.08.2023) Situationsplan WEA «Gruenholz» 1:500 (Fassung vom 01.12.2025) M Massnahmenblätter und Pläne sowie verschiedene Versionen für Unterschriften (Fassung vom 01.12.2026) Gesuch um Erteilung einer Ausnahmegewilligung Ersatzmassnahmen Übersichtsplan der Massnahmen (Fassung vom 01.12.2026) Mitwirkungsbericht (Fassung vom 13.09.2022) Vorabklärung Netzverstärkung (Fassung 05.12.2022) Windenergieanlage Gruenholz (Fassung 01.12.2022)
Schutzobjekte:	Ufervegetation (Art. 21 NHG) Hecken / Feldgehölze (Art 27 und Art. 28 NSchG) Geschützte Pflanzen (Art. 20 NHV) Geschützte Tiere (Art. 20 NHV) Kommunales Naturschutzgebiet
Leitverfahren:	Nutzungsplanverfahren mit UVP, 2. abschliessendes Vorprüfungsverfahren
Beurteilungsgrundlagen:	Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) SR 451 Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV) SR 451.1

Naturschutzgesetz (NSchG) BSG 426.11
Naturschutzverordnung (NSchV) BSG 426.111
Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSG) SR 922.0
Biotopinventare von Bund und Kanton
Lebensräume der Schweiz, R. Delarze *et al.*, 2015
Wiederherstellung und Ersatz im Natur- und Landschaftsschutz: Leitfaden Umwelt Nr. 11 (BUWAL, 2002)
Richtplan des Kantons Bern Massnahme C_21 Anlagen zur Windenergieproduktion fördern (13.09.2023)
Wegleitung «Anlagen zur Nutzung der Windenergie – Bewilligungsverfahren und Beurteilungskriterien», Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern
Amtsbericht 1. Vorprüfung vom 24.04.2024
Amtsbericht 2. Vorprüfung vom 11.02.2025
Sowie diverse Sitzungen und E-Mails

Beurteilung Fachbereich Flora Fauna und Lebensräume

Vielen Dank für die Zustellung der Unterlagen und der Möglichkeit zur Stellungnahme. Bereits in den Jahren 2023, 2024 und 2025 hatten wir die Möglichkeit, die Unterlagen zu begutachten und haben in unseren damaligen Berichten weitere Abklärungen gefordert. Die Gesuchsunterlagen wurden nun ergänzt und liegen für eine abschliessende Beurteilung der Vorprüfung vor.

1. Anpassung Kommunalen Richtplan

Keine weiteren Anmerkungen.

2. Überbauungsordnung

Gemäss Überbauungsvorschriften ist die Zustimmung der Grundeigentümer grundeigentümerverbindlich zu sichern. Die notwendigen Formulare für diese Zustimmungen liegen vor, sind jedoch aktuell noch nicht unterschrieben. Unter der Voraussetzung, dass die alle Grundeigentümer unterschreiben, können wir unsere Zustimmung in Aussicht stellen. Die unterschriebenen Dienstbarkeiten sind der ANF für die Genehmigung vorzulegen (**Genehmigungsvorbehalt GV**).

3. UVP inkl. Baugesuch

Der Standort der WEA weist wenig Naturwerte auf, ein Grossteil befindet sich in der landwirtschaftlichen Nutzfläche. Hecken sowie Einzelbäume befinden sich in unmittelbarer Nähe, werden jedoch gemäss Aussage der Gesuchstellenden nicht beeinträchtigt. Weitere Lebensräume umfassen Dauerweide, Trittflurvegetation (temporär beeinträchtigt) sowie extensive Wiesen. Ersatzmassnahmen für die direkt beeinträchtigten Lebensräume, welche von der Erstellung der Windenergieanlage betroffen sind, sind somit nicht notwendig.

Da die Windmessungen bereits abgeschlossen waren, wurden die im Pflichtenheft geforderten Abklärungen bezüglich Fledermäusen in Absprache mit der ANF im Jahr 2017 vom Boden aus durchgeführt. Dabei konnten 11 Arten in einem Radius von 500 Metern um die Windenergieanlage und somit eine hohe Artenvielfalt nachgewiesen werden. In einem Radius von 10 km erhöht sich der Artenreichtum mindestens auf 13 Arten. Akustische Messungen der Fledermausaktivität sollen nach der Errichtung der Windenergieanlage von der Narbe aus erfolgen. Diese Messungen werden anschliessend dazu verwendet, den Abschaltalgorithmus der Windenergieanlage festzulegen. Als kritische Periode mit der höchsten Aktivität wurden die Herbstmonate ermittelt.

3.1. Beurteilung des Projektes und dessen Umweltverträglichkeit

3.1.1. Projekt- und Standortbeschreibung, Ausgangszustand

Der Ausgangszustand der Eingriffsfläche für die WEA ist dokumentiert. Die Darstellungen sind aus unserer Sicht ausreichend und die Beurteilung der rechtlich relevanten Umweltauswirkungen für den lokalen Eingriff sind möglich.

In den vorangegangenen Vorprüfungen haben wir gefordert, dass der Ausgangszustand der Ersatzmassnahmenflächen detaillierter beschrieben wird, damit der Mehrwert, welcher durch die Kompensationsmassnahme für die Fledermäuse erreicht werden soll, auch für Laien klar erkennbar ist. Zum Teil wurden Ergänzungen zum

Ausgangszustand in die Massnahmenblättern aufgenommen. Eine Qualitätserhebung in Form einer Bepunktung (z.B. BESP-Methode oder Methode Kägi («Pflasterlibroschüre»)) ist nicht erfolgt, die Qualität wird durch eine textliche Beschreibung aufgezeigt. Diese erscheint uns grundsätzlich ausreichend.

3.2. Anträge zur Umweltverträglichkeit und zu den Bewilligungen

3.2.1. Kompensations-/Ersatzmassnahmen

FFL21

In dieser Massnahme wird der Vogelzug behandelt. Mehrmals wird in der Massnahme erwähnt, dass Absprachen mit der ANF erfolgen. Die ANF ist nicht für Vögel zuständig, sondern das JI. Wir beantragen eine Korrektur dieses Massnahmenblatts (**Antrag**)

FFL22

Für alle Massnahmen ist ein Konzept für die Umsetzungs-, Wirkungs-/Erfolgskontrolle zu erarbeiten (siehe hierzu auch die Arbeitshilfe «Wiederherstellung und Ersatz im Natur- und Landschaftsschutz, BUWAL (heute BAFU) 2002, Umweltbaubegleitung mit integrierter Erfolgskontrolle, 2007 und UVP-Handbuch, BAFU 2009). Diese dienen der Überprüfung, ob die Kompensationsmassnahmen die in den Massnahmenblättern festgelegte Qualität in einem nützlichen Zeitraum erreicht haben. Es ist festzulegen, bis wann die qualitativen Zielwerte erreicht werden sollen (so schnelle wie möglich) und wie bei Nichterreichen der Zielwerte weiter vorgegangen werden soll. Das Konzept ist zur Genehmigung vorzulegen, da dieses mit der Baubewilligung verfügt werden muss (**Genehmigungsvorbehalt**).

3.3. Schlussfolgerungen der UVB-Verfasser

Wir können uns den Schlussfolgerungen der Berichtverfasser anschliessen, soweit die Genehmigungsvorbehalte für die Genehmigung ausgeräumt werden.

3.4. Ausnahmegewilligungen

Die Bewilligung der Bauvorhaben erfordert die nachfolgend aufgeführten Ausnahmegewilligungen:

a) Ausnahmegewilligung für Eingriffe in die Ufervegetation (Ersatzmassnahmen)

nach Art. 18 Abs. 1bis und 1ter, Art. 21 und 22 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1.7.1966 und Art. 12, Art. 13 Abs. 3 und Art. 17 der kantonalen Naturschutzverordnung vom 10.11.1993.

b) Ausnahmegewilligung für Eingriffe in Hecken und Feldgehölze (Ersatzmassnahme)

nach Art. 18 Abs. 1bis und 1ter des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1.7.1966, Art. 18 Abs. 1 g des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel JSG vom 20.6.1986 sowie Art. 27 des Naturschutzgesetzes vom 15.9.1992.

c) Ausnahmegewilligung für Eingriffe in Bestände geschützter Pflanzen (Ersatzmassnahmen)

nach Art. 20 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1.7.1966, Art. 20 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16.1.1991, Art. 15 des kantonalen Naturschutzgesetzes vom 15.9.1992 sowie Art. 19 und 20 der kantonalen Naturschutzverordnung vom 10.11.1993.

d) Ausnahmegewilligung für Eingriffe in Lebensräume geschützter Tiere (Projekt und Ersatzmassnahmen)

nach Art. 20 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1.7.1966, Art. 20 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16.1.1991, Art. 15 des kantonalen Naturschutzgesetzes vom 15.9.1992 sowie Art. 25, 26 und 27 der kantonalen Naturschutzverordnung vom 10.11.1993.

Die beantragten Ausnahmegewilligungen können gemäss Abteilung Naturförderung nach Ausräumen der Genehmigungsvorbehalte voraussichtlich erteilt werden.

3.5. Anträge zur Umweltverträglichkeit

Das Vorhaben erfüllt aus Sicht der Abteilung Naturförderung die rechtlichen Vorgaben im Bereich Flora, Fauna und Lebensräume nach Ausräumen der Genehmigungsvorbehalte. Die beantragten Ausnahmegewilligungen können voraussichtlich erteilt werden.

4. Hinweise

Folgende gesetzliche Bestimmungen, Merkblätter oder Richtlinien sind einzuhalten:

4.1. Wiederherstellung und Ersatz im Natur- und Landschaftsschutz: Leitfaden Umwelt Nr. 11 (BUWAL, 2002)

- 4.2. Bundesamt für Umwelt 2009: UVP-Handbuch. Richtlinie des Bundes für die Umweltverträglichkeitsprüfung. Umwelt-Vollzug Nr. 0923, Bern. 156 S.
- 4.3. Umweltbaubegleitung mit integrierter Erfolgskontrolle, (BAFU 2007)
- 4.4. Die UVP im Kanton Bern. Arbeitshilfe, (Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU), Amt für Umwelt und Energie (AUE), April 2022)
- 4.5. «Anforderungen des Natur-, Wild- und Vogelschutzes an Baugesuchsunterlagen», Checkliste mit Erläuterungen (März 2008). ANF / JI, 2007, rev. 2018.
- 4.6. Arbeitshilfe zu Schutz und Unterhalt von Hecken, Feld- und Ufergehölzen. «Heckenrichtlinie». Amt für Landwirtschaft und Natur, Abteilung Naturförderung. Version 4.1, September 2021. Naturschutz beim Planen & Bauen: www.be.ch/bauen-natur

5. Gebühren

Gestützt auf die Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Anhang II B, Ziffer 12) vom 22.11.2003 ist für unsere Aufwendungen eine Gebühr von **Fr. 600.-** (Direktion für Inneres und Justiz des Kantons Bern, Amt für Gemeinden und Raumordnung, Nydegasse 11/13, 3011 Bern) zu erheben.

Die Gebühr wird Ihnen mit separater Post in Rechnung gestellt.

Freundliche Grüsse

**Amt für Landwirtschaft und Natur
des Kantons Bern**
Abteilung Naturförderung

Nadine Sandau

26.03.2026 10:32

Geregeltes elektronisches Siegel · www.be.ch/signatur
Cachet électronique réglementé · www.be.ch/signature

Dr. Nadine Sandau
Wissenschaftliche Mitarbeiterin

Anhang: - Schutzbestimmungen

Kopien: - Amt für Umweltkoordination und Energie, Alain Gubler (E-Mail)
- Jagdinspektorat des Kantons Bern, Arianne Marty (E-Mail)
- Rechnungsführung LANAT (E-Mail)

Schutzbestimmungen

Grundsatz

Gemäss Art. 78 Abs. 2 der Bundesverfassung sowie Art. 3 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz NHG sind Landschaftselemente und Naturdenkmäler zu schonen und, wo das allgemeine Interesse an ihnen überwiegt, ungeschmälert zu erhalten. Diese Pflicht gilt nach Art. 3 Abs. 3 NHG unabhängig davon, ob es sich um ein Objekt von nationaler, regionaler oder lokaler Bedeutung handelt. Bevor ein Eingriff bzw. eine Beeinträchtigung bewilligt werden kann, muss eine Abwägung aller für und gegen das Vorhaben sprechenden öffentlichen und privaten Interessen durchgeführt werden.

Gewässer

Gewässer sind vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen (Art. 37 GSchG). Fliessgewässer dürfen weder überdeckt noch eingedolt werden (Art. 38 Abs. 1 GSchG). Die zuständige Behörde kann, für die in Art. 38 Abs. 2 GSchG definierten Fällen, Ausnahmen bewilligen.

Fliessgewässer dürfen nur verbaut oder korrigiert werden, wenn der Schutz von Menschen oder erheblichen Sachwerten es erfordert, es für die Schiffbarmachung oder für eine im öffentlichen Interesse liegende Nutzung

der Wasserkraft nötig ist oder wenn dadurch der Zustand eines bereits verbauten oder korrigierten Gewässers im Sinne dieses Gesetzes verbessert werden kann. Dabei muss der natürliche Verlauf des Gewässers möglichst beibehalten oder wiederhergestellt werden.

Gewässer und Ufer müssen so gestaltet werden, dass sie einer vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt als Lebensraum dienen können, die Wechselwirkung zwischen ober- und unterirdischem Gewässer weitgehend erhalten bleibt und eine standortgerechte Ufervegetation gedeihen kann (Art. 4 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Wasserbau, Art. 37 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer, Art. 7 des Bundesgesetzes über die Fischerei und Art. 21 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz).

Uferbereiche (Art. 14 Abs. 3 NHV)

Uferbereiche sind Biotope gemäss Art. 14 Abs. 3 NHV. Sie umfassen mindestens die Ufervegetation und ein landseitiger Nährstoffpufferstreifen von 3 m Breite. Uferbereiche sind nach Art. 18 Abs. 1^{bis} NHG besonders zu schützen. Bewilligungen für technische Eingriffe in die Uferbereiche dürfen nur erteilt werden, wenn das Vorhaben standortgebunden ist und einem überwiegenden Bedürfnis entspricht. Mit der Erteilung einer Baubewilligung ist der Verursacher zu bestmöglichen Schutz-, Wiederherstellungs- oder ansonsten zu ökologisch gleichwertigen Ersatzmassnahmen zu verpflichten (Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG und Art. 14 Abs. 7 NHV).

Ufervegetation (Art. 21 NHG)

Die Ufervegetation (Schilf-, Seggen- und Hochstaudenbestände, Ufergehölze, Auenvegetation, etc.) ist gemäss Art. 21 NHG geschützt. Sie darf weder gerodet noch überschüttet noch auf eine andere Weise zum Absterben gebracht werden. Die Grenze der Uferbestockung verläuft mindestens 3 m ausserhalb der Stämme der äussersten Bäume und Sträucher. Die zuständige kantonale Behörde kann die Beseitigung der Ufervegetation in den durch die Wasserbaupolizei- oder Gewässerschutzgesetzgebung erlaubten Fällen für standortgebundene Vorhaben bewilligen (Art. 22 Abs. 2 NHG).

Gemäss Urteil des Bundesgerichtes vom 8. Juni 2004 handelt es sich dabei um Vorhaben des Hochwasserschutzes (Art. 1, 3 und 4 WBG), Vorhaben im Zusammenhang mit der Nutzung der Wasserkraft (Art 29 ff GSchG), Verbauungen und Korrekturen von Fliessgewässern (Art 37 GSchG), das ausnahmsweise Überdecken von Fliessgewässern (Art. 38 GSchG), Schüttungen von Feststoffen in Seen (Art. 39 GSchG), die Spülung und Entleerung von Stauräumen (Art. 40), die Entnahme und Einleitung von Wasser und Abwasser (Art. 42 GSchG) sowie die Ausbeutung von Kies, Sand und anderen Materialien (Art. 44 GSchG).

Mit der Erteilung einer Ausnahmbewilligung ist der Verursacher zu bestmöglichen Schutz-, Wiederherstellungs- oder ansonsten zu ökologisch gleichwertigen Ersatzmassnahmen zu verpflichten (Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG u. Art. 14 Abs. 7 NHV).

Biotope von lokaler Bedeutung (Art. 14 Abs. 3 und 4 NHV)

Feuchtgebiete / Trockenstandorte / etc. von lokaler Bedeutung sind Biotope gemäss Art. 14 Abs. 3 und 4 NHV. Sie sind nach Art. 18 Abs. 1^{bis} NHG besonders zu schützen. Bewilligungen für technische Eingriffe in schützenswerte Biotope dürfen nur erteilt werden, wenn das Vorhaben standortgebunden ist und einem überwiegenden Bedürfnis entspricht. Mit der Erteilung einer Baubewilligung ist der Verursacher zu bestmöglichen Schutz-, Wiederherstellungs- oder ansonsten zu ökologisch gleichwertigen Ersatzmassnahmen zu verpflichten (Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG und Art. 14 Abs. 7 NHV).

Hecken und Feldgehölze (Art. 27 und 28 NSchG)

Hecken und Feldgehölze sind gemäss Art. 18 Abs. 1^{bis} des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz, Art. 18 Abs. 1 g des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel JSG vom 20.6.1986 sowie Art. 27 des Naturschutzgesetzes in ihrem Bestand geschützt. Die Grenze von Hecken und Feldgehölzen verläuft mindestens 3 m ausserhalb der Stämme der äussersten Bäume und Sträucher. Eine Ausnahmbewilligung für die Beseitigung einer Hecke oder eines Feldgehölzes kann gemäss Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG, Art. 14 Abs. 6 NHV und Art. 13 NSchV nur erteilt werden, wenn das Vorhaben standortgebunden ist und einem überwiegenden Bedürfnis entspricht. Über Ausnahmen vom Beseitigungsverbot entscheidet die Regierungsratspräsidentin oder der Regierungsratspräsident. Mit der Erteilung einer Ausnahmbewilligung ist der Verursacher zu bestmöglichen Schutz-, Wiederherstellungs- oder ansonsten zu ökologisch gleichwertigen Ersatzmassnahmen zu verpflichten (Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG, Art. 14 Abs. 7 NHV und Art. 13 Abs. 2 NSchV).

Schutz seltener Pflanzen (Art. 20 NHV sowie Art. 19 und 20 NSchV)

Seltene Pflanzenarten, wie Orchideen- oder Enzianarten, sind gemäss Art. 20 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz bzw. Art. 19 und 20 der Naturschutzverordnung geschützt. Das Vernichten dieser Pflanzenarten, insbesondere durch technische Eingriffe, ist untersagt. Bewilligungen für technische Eingriffe in

Bestände geschützter Pflanzen dürfen nur erteilt werden, wenn das Vorhaben standortgebunden ist und einem überwiegenden Bedürfnis entspricht (Art. 20 Abs. 3 b NHV). Mit der Erteilung einer Ausnahmegewilligung ist der Verursacher zu bestmöglichen Schutz-, Wiederherstellungs- oder ansonsten zu ökologisch gleichwertigen Ersatzmassnahmen zu verpflichten (Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG und Art. 14 Abs. 7 NHV).

Schutz seltener Tiere (Art. 20 NHV sowie Art. 25 NSchV)

Seltene Tierarten, wie Amphibien / Reptilien / Libellen, sowie deren Lebensräume und Brutstätten sind gemäss Art. 20 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz bzw. Art. 25 der Naturschutzverordnung geschützt. Das Vernichten oder Beschädigen ihrer Brutstätten, insbesondere durch technische Eingriffe, ist untersagt. Bewilligungen für technische Eingriffe in Lebensräume und Brutstätten geschützter Tierarten dürfen nur erteilt werden, wenn das Vorhaben standortgebunden ist und einem überwiegenden Bedürfnis entspricht (Art. 20 Abs. 3 b NHV). Mit der Erteilung einer Ausnahmegewilligung ist der Verursacher zu bestmöglichen Schutz-, Wiederherstellungs- oder ansonsten zu ökologisch gleichwertigen Ersatzmassnahmen zu verpflichten (Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG und Art. 14 Abs. 7 NHV).

26.03.2026 / ANF / NS



Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Amt für Umwelt und Energie
Koordination Umwelt und Nachhaltige Entwicklung

Laupenstrasse 22
3008 Bern
+41 31 633 36 51
info.aue@be.ch
www.be.ch/aue

Alain Gubler
Tel. +41 31 636 14 76
alain.gubler@be.ch

Amt für Umwelt und Energie, Laupenstrasse 22, 3008 Bern

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung
Maria Hopf
Nydegasse 11/13
3011 Bern

Bern, 15.04.2026

Geschäfts-Nr. der Leitbehörde: 2022.DIJ.6411
UVP-Nr.: 1118

**Gesamtbeurteilung der kantonalen UVP-Fachstelle: Einhaltung der umweltrechtlichen Vorgaben
(2. Vorprüfung)**

Gemeinde	Eriswil																											
Vorhaben	Erstellung einer Windenergieanlage																											
Leitverfahren	Nutzungsplanverfahren (Änderung Überbauungsordnung) mit Baubewilligung im Sinne des KoG																											
Gesuchsteller	Gemeinde Eriswil																											
Unterlagen	Dossier Überbauungsordnung mit Umweltverträglichkeitsbericht 01. November 2024, revidiert 1. Dezember 2025																											
UVP-Pflicht	Anhang UVPV und KUVPV, Ziffer 21.8 Anlagen zur Nutzung der Windenergie mit einer installierten Leistung von mehr als 5 MW																											
Inhalt	<table><tr><td>1.</td><td>Ausgangslage</td><td>2</td></tr><tr><td>2.</td><td>Beurteilung der Auswirkungen auf die Umwelt</td><td>3</td></tr><tr><td>3.</td><td>Koordination mit Nebenbewilligungen</td><td>11</td></tr><tr><td>4.</td><td>Gesamtbeurteilung Erfüllung der umweltrechtlichen Vorgaben</td><td>12</td></tr><tr><td>5.</td><td>Antrag an die Leitbehörde</td><td>12</td></tr><tr><td>6.</td><td>Genehmigungsvorbehalte / Abklärungen / Projektanpassungen</td><td>12</td></tr><tr><td>7.</td><td>Liste Auflagen</td><td>13</td></tr><tr><td>8.</td><td>Schlussbemerkungen</td><td>15</td></tr><tr><td></td><td>Anhang</td><td>17</td></tr></table>	1.	Ausgangslage	2	2.	Beurteilung der Auswirkungen auf die Umwelt	3	3.	Koordination mit Nebenbewilligungen	11	4.	Gesamtbeurteilung Erfüllung der umweltrechtlichen Vorgaben	12	5.	Antrag an die Leitbehörde	12	6.	Genehmigungsvorbehalte / Abklärungen / Projektanpassungen	12	7.	Liste Auflagen	13	8.	Schlussbemerkungen	15		Anhang	17
1.	Ausgangslage	2																										
2.	Beurteilung der Auswirkungen auf die Umwelt	3																										
3.	Koordination mit Nebenbewilligungen	11																										
4.	Gesamtbeurteilung Erfüllung der umweltrechtlichen Vorgaben	12																										
5.	Antrag an die Leitbehörde	12																										
6.	Genehmigungsvorbehalte / Abklärungen / Projektanpassungen	12																										
7.	Liste Auflagen	13																										
8.	Schlussbemerkungen	15																										
	Anhang	17																										
Eingangsdatum	26. November 2024; respektive 08. Januar 2026																											
Termin	16 März 2026																											
Eingang letzte Stellungnahme	26. März 2026																											
Ausgangsdatum	15. April 2026																											

1. Ausgangslage

1.1 Vorhaben

Die Gemeinde Eriswil beabsichtigt eine Windenergieanlage (WEA) zu erstellen und zu betreiben. Die etappierte Errichtung eines Windparks mit bis zu fünf Anlagen ist im kommunalen Windenergiegerichtplan der Gemeinde Eriswil festgehalten. Der erste Schritt der Umsetzung sieht eine einzelne WEA am Standort Grunholz vor. Der Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) behandelt einzig diese WEA. Geplant ist eine Anlage mit einer Gesamthöhe von max. 225 m, einer Nabenhöhe von max. 160 m, einem Rotordurchmesser von max. 180 m und einem Abstand der Blattspitzen zum massgebenden Terrain von mind. 40 m. Je nach Anlagentyp kann jährlich 5'400 bis 10'400 MWh Elektrizität produziert werden. Für die Abklärungen im UVB wurde jeweils vom WEA-Typ ausgegangen, welcher den grösstmöglichen Einfluss auf die unterschiedlichen Umweltbereiche hätte.

Die Netzanbindung der WEA erfolgt unterirdisch entlang der Zufahrtsstrasse bis auf die Höhe der nebenstehenden Transformatorenstation und von dort auf direktem Weg zum Anschlusspunkt. Die Netzverstärkung ist nicht Bestandteil des vorliegenden Verfahrens.

Für den Bau und Unterhalt der WEA ist eine ausreichend ausgebaute Erschliessungsstrasse erforderlich. Im UVB wurden zwei Varianten der Erschliessung vorgeschlagen. Sollte der Transport über Hofstatt (LU) auf das Grunholz nicht möglich sein, steht alternativ die Route über Huttwil und Eriswil zur Verfügung. Gemäss UVB ist ein Ausbau der Strassen nicht erforderlich und lediglich die Erstellung einer temporären Zufahrt für Sondertransporte erforderlich.

1.2 Verfahren

Das Vorhaben sieht die Erstellung einer Windenergieanlage mit einer installierten Leistung von mehr als 5 MW und ist somit gemäss Ziff. 21.8 des Anhangs der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) UVP-Pflichtig. Das Leitverfahren ist die Änderung der Überbauungsordnung (UeO) Grunholz mit koordinierter Baubewilligung. Die Leitbehörde ist das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR). Die UVP wird im Rahmen der Vorprüfung durchgeführt. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch der «Kommunale Richtplan erneuerbare Energie» genehmigt.

Die elektrischen Teile sollen in einem separaten Plangenehmigungsverfahren nach Bundesgesetz betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen (EleG) genehmigt werden. Leitbehörde ist das Eidgenössische Starkstrominspektorat (ESTI). Diese Teile werden somit in der vorliegenden Stellungnahme nicht beurteilt.

Mit Leitverfügung vom 11. Januar 2023 leitete das AGR das Verfahren zur Vorprüfung des Vorhabens ein. Weil der Standort unmittelbar an der Grenze zum Kanton Luzern liegt, wurde auch der Kanton Luzern zur Stellungnahme eingeladen. Auf der Grundlage dieses ersten Dossiers wurde am 3. Mai 2024 eine erste (provisorische) Gesamtbeurteilung durch das AUE verfasst und am 24. Juni 2024 gab das AGR seinen Vorprüfungsbericht ab. Aufgrund der Genehmigungsvorbehalte einiger Fachstellen hat die Gemeinde die Gesuchunterlagen überarbeitet. Mit Leitverfügung vom 26. November 2024 startete das AGR eine zweite Vorprüfung. Im Rahmen dieser zweiten Vorprüfung meldeten Fachstellen erneute mehrere Genehmigungsvorbehalte an. Die zweite Vorprüfung wurde daher zur Bereinigung dieser Vorbehalte sistiert. Mit Leitverfügung des AGR vom 08. Januar 2026 wurde die zweite Vorprüfung fortgesetzt. Die vorliegende Gesamtbeurteilung umfasst Stellungnahmen der Fachstellen aus beiden Vorprüfungsrounds.

1.3 Übereinstimmung mit der Raumplanung

Das *Amt für Gemeinden und Raumordnung AGR (2)* weist darauf hin, dass im Massnahmenblatt C_21 des kantonalen Richtplans vorgegeben wird, dass «grosse Windenergieanlagen [...] an geeigneten Standorten zu Windparks mit mindestens 3 Windturbinen zusammen zu fassen sind. Ausnahmen sind möglich, wenn im Rahmen der regionalen Richtplanung oder bei der Erarbeitung des Vollausbaukonzepts im Rahmen der Nutzungsplanung nachgewiesen wird, dass weniger als 3 Anlagen aus Sicht des Natur-, Ortsbild- und Landschaftsschutzes und der Energienutzung vorteilhafter sind.». Ebenfalls wird festgehalten, dass «grosse Windenergieanlagen in einem im kantonalen Richtplan bzw. den regionalen Richtplänen festgesetzten Windenergiegebiet liegen müssen».

Das AGR kommt zum Schluss, dass diese Voraussetzungen vorliegend erfüllt sind. Die geplante Anlage liegt im Windenergiegebiet S12, das im kantonalen Richtplan mit dem Koordinationsstand Festsetzung aufgenommen ist. Dies ist auch auf regionaler Stufe im regionalen Windenergiegerichtplan festgelegt. Das AGR stellt zudem fest, dass gemäss Massnahmenblatt M4 «Windenergie, weiterer etappenweiser Ausbau» des kommunalen Richtplans in der Gemeinde Eriswil fünf Anlagen vorgesehen sind, welche etappenweise realisiert werden sollen.

2. Beurteilung der Auswirkungen auf die Umwelt

Wir fassen im Folgenden die Beurteilungen in den Stellungnahmen der zuständigen Fachstellen (Ziffer in Klammern: Hinweis auf den Anhang) nach Umweltbereichen zusammen und kommentieren sie wo nötig. Ebenfalls aufgeführt sind die Auflagen je Umweltbereich. Eine Zusammenstellung sämtlicher Auflagen findet sich unter Ziff. 7.

Die Auflagen in der vorliegenden Gesamtbeurteilung ersetzen die Auflagen in den Stellungnahmen der Fachstellen. Auflagen der Fachstellen, welche bereits Bestandteil des Projekts sind oder gesetzliche Grundlagen zitieren, werden nicht in die Gesamtbeurteilung aufgenommen.

2.1 Luft

Die *Abteilung Immissionsschutz IMM (5) des Amts für Umwelt und Energie* stellt fest, dass das Vorhaben in die Massnahmenstufe A der Baurichtlinie Luft (BAFU 2016) einzuordnen ist. Mit der geplanten Umsetzung der im UVB beschriebenen Massnahmen ist die IMM einverstanden.

Aus Sicht der IMM erfüllt das Vorhaben die rechtlichen Vorgaben im Bereich Luftreinhaltung.

Kommentar AUE: Die Anträge 1 und 4 des Fachberichts der IMM vom 15. März 2024 werden nicht übernommen, weil sie der neuen Massnahmen Luft01 und Luft02 entsprechen.

2.2 Lärm / Erschütterungen

Lärm

Die *Abteilung Immissionsschutz IMM (5) des Amts für Umwelt und Energie* stellt fest, dass das Vorhaben unter die Massnahmenstufe A der Baulärm-Richtlinie (BAFU 2011) fällt. Sie ist mit den im UVB beschriebenen Massnahmen zum Baulärm einverstanden. Sie weist darauf hin, dass die Massnahmen im Kap. 3 der Baulärm-Richtlinie als Minimalforderungen gelten und situationsgerecht anzuwenden sind.

Die IMM hält weiter fest, dass die WEA als neue ortsfeste Anlage gilt. Die von ihr erzeugten Lärmemissionen müssen vorsorglich so weit begrenzt werden, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist. Sie muss jedoch mindestens den Planungswert (PW) einhalten. Die Wahl des Typs der WEA ist gemäss Gesuchsunterlagen noch nicht definitiv bekannt. Für ihre Beurteilung geht die IMM

von einer WEA aus, welche den grösstmöglichen Einfluss in Bezug auf die maximalen Schallemissionen hat.

Die IMM erachtet das Lärmgutachten als plausibel. Das Gutachten weist aus, dass die WEA den PW in der akustischen Nachtzeit (19.00 – 07.00 Uhr) nur mit einem Schallleistungspegel von max. 108.8. dB(A) bei den ersten relevanten Schutzobjekten einhalten kann.

Die IMM stellt fest, dass aufgrund der im UVB vorgehenden Massnahmen während der Betriebsphase das tatsächliche Windaufkommen und der daraus resultierende Schallleistungspegel ermittelt werden soll. Falls erforderlich muss die Anlage in einem lärmreduzierten Modus gefahren werden. Weiter wird die Anlage zur vorsorglichen Begrenzung von Lärmemissionen mit «Trailing Edge Serrations» (TES), so weit verfügbar, ausgerüstet. Die IMM hält fest, dass unter Voraussetzung der beschriebenen Massnahmen eine unzulässige Lärmbelastung von Anliegern nicht erwartet wird. Aus Sicht der IMM erfüllt das Vorhaben die rechtlichen Vorgaben im Bereich Lärmschutz unter Berücksichtigung der folgenden Auflagen.

Der *Kanton Luzern (13)* kommt in seiner Beurteilung zum Schluss, dass sowohl im Bereich Baulärm wie auch beim Betriebslärm die lärmrechtlichen Anforderungen im Kanton Luzern eingehalten werden können.

Erschütterungen

Die IMM stellt fest, dass sich gemäss UVB bewohnten Gebäuden knapp 300 m der WEA entfernt befinden und somit eine relevante Beeinträchtigung durch Körperschall oder Vibrationen ausgeschlossen werden kann. Gondeln und Fundamente sollen laut UVB so ausgelegt werden, dass die Vibrationen minimiert werden.

Der Kanton Luzern hält fest, dass die LSV-Erschütterungen und den Körperschall nicht spezifisch regelt und keine Ermittlungsvorgaben gemacht werden. Aus seiner Sicht kann davon ausgegangen werden, dass durch die Distanz zur nächstgelegenen Liegenschaft im Kanton Luzern relevante Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.

Kommentar AUE: Der Abschnitt zu den Erschütterungen wurde in Absprache mit der IMM ergänzt. Die Anträge 2, 3, 5 und 6 des Fachberichts der IMM vom 15. März 2024 werden nicht übernommen, weil sie der neuen Massnahmen Lärm01, Lärm02 und Lärm05 entsprechen.

2.3 Energienutzung

Die *Abteilung Energie EN (4) des Amts für Umwelt und Energie* weist darauf hin, dass im Rahmen der Energiestrategie 2050 der Bundesrat für die Windenergieproduktion einen Ausbau von 4300 GWh/a bis im Jahr 2050 vorsieht. Im Kanton Bern sollen 570 bis 1170 GWh/a umgesetzt werden. Die wirtschaftliche Anwendung von Strom aus Windenergie soll gemäss kantonaler «Energiestrategie 2006» weiter ausgebaut werden. Dazu stellt der Kanton Bern die planerischen Grundlagen bereit. Art. 2 des Kantonalen Energiegesetz (KE nG) verlangt die Nutzung erneuerbarer Energie zu fördern, die Abhängigkeit von nicht erneuerbaren Energieträgern zu mindern und den Klimaschutz zu verbessern.

Im vorliegenden Fall sieht der Regionale Richtplan Windenergie im Vollausbau bis zu 5 WEA vor. Aktuell ist eine WEA geplant. Das Massnahmenblatt C_21 des kantonalen Richtplans weist die Anforderung aus, dass wenn möglich drei und mehr WEA zu einem Windpark zusammengefasst werden sollten. Gleichzeitig sind jedoch Ausnahmen möglich (vgl. *Ausführungen oben unter Ziff. 1.3*). Die EN erachtet in Anbetracht der aktuellen angespannten Versorgungslage die Erteilung einer Ausnahme als angebracht.

Die EN befürwortet eine rasche Realisierung der Windenergieanlage Grunholz Eriswil.

2.4 Nichtionisierende Strahlung

Die *Abteilung Immissionsschutz IMM (5) des Amts für Umwelt und Energie* hält fest, dass unter Voraussetzung der beschriebenen Massnahmen eine unzulässige Überschreitung des Anlagegrenzwertes nicht erwartet wird. Somit erfüllt das Vorhaben aus Sicht IMM die rechtlichen Vorgaben im Bereich NIS (ohne Auflagen).

2.5 Lichtimmissionen / Schattenwurf / Lichtblitze

Die *Abteilung Immissionsschutz IMM (5) des Amts für Umwelt und Energie* stellt fest, dass aufgrund der Verwendung mittelreflektierender Farben und matter Glanzgrade bei der Rotorbeschichtung störende Lichtblitze bei Windkraftanlagen gemäss UVB keine Problematik mehr darstellen. Die IMM hält fest, dass diese Massnahme, die auch in der Vollzugshilfe «Empfehlung zur Vermeidung von Lichtemissionen» (BAFU 2021) beschrieben wird, allgemein dem Stand der Technik entspricht.

Im UVB wird die Dauer aufgezeigt, während der die Bewohnerschaft umliegender Wohngebäude durch den Schattenwurf der Rotoren betroffen sein können. Laut diesen Berechnungen werden die Richtwerte von 30 Stunden pro Jahr bzw. die tatsächliche reale Schattenwurfdauer pro Schattenrezeptor von 8 Stunden pro Jahr an verschiedenen massgeblichen Immissionspunkten überschritten. Es ist vorgesehen, während des ersten Jahres der Betriebsphase ein Monitoring an den meistbetroffenen Immissionsorten mit Schattensensoren durchzuführen, um die eigentliche Schattenwurfdauer vor Ort zu erfassen. Zudem wird die Windkraftanlage, auch zum Schutz von Brut- und Zugvögeln, mit einer Abschaltautomatik ausgerüstet werden. An den Immissionsorten, bei denen die in der Simulation berechneten Grenzwert-Überschreitungen bestätigt werden, wird diese im Falle einer tatsächlichen Grenzwert-Überschreitung zum Einsatz kommen. Die IMM hält fest, dass die Emissionen durch den Schattenwurf der Windenergieanlage damit auf ein verträgliches Mass reduziert werden können.

Unter der Voraussetzung, dass die im UVB beschriebenen Massnahmen umgesetzt werden, erfüllt aus Sicht IMM das Vorhaben die rechtlichen Vorgaben im Bereich Lichtimmissionen / Schattenwurf (ohne Auflagen).

2.6 Grundwasser

Das *Amt für Wasser und Abfall AWA (1)* stellt fest, dass das Grundwasser durch das Vorhaben nicht tangiert wird. Es hält fest, dass das Vorhaben im Gewässerschutzbereich üB liegt. Dementsprechend brauchen allfällige Anlagen zur Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten keine Gewässerschutzbewilligung und sind lediglich meldepflichtig.

Aus Sicht des AWA erfüllt das Vorhaben die rechtlichen Vorgaben im Bereich Grundwasserschutz unter Berücksichtigung der folgenden Auflagen.

Auflagen Grundwasser

1. Der Inhaber einer Lageranlage für wassergefährdende Flüssigkeiten muss dafür sorgen, dass die zum Schutz der Gewässer erforderlichen Vorrichtungen erstellt, gewartet und betrieben werden. Eine regelmässige Kontrolle der Lageranlage auf Mängel, insbesondere Lecks, obliegt der Sorgfaltspflicht des Inhabers.
2. Die Böden der Lager- und Werkstatträume sind abflusslos zu gestalten und mit dichten Bodenbelägen zu versehen.
3. Im Bereich von Türen und Toren muss mittels baulicher Massnahmen sichergestellt werden, dass bei einem Verlust von wassergefährdenden Flüssigkeiten diese nicht unkontrolliert aus dem Gebäude fliessen können.
4. Die Lageranlage ist nach dem Merkblatt für mobile Dieseltankanlagen (AWA, 2016) zu erstellen.

5. Wassergefährdende Flüssigkeiten sind so aufzubewahren, dass allfällige Verluste weder in ein Gewässer noch in die Kanalisation noch in den Boden gelangen können.
6. Für die Lagerung von gefährlichen Stoffen ist der «Leitfaden für die Praxis» (2018) anzuwenden (www.bvd.be.ch → Themen → Wasser → Abwasserentsorgung → Industrie- und Gewerbeabwasser).
7. Im Falle von Flüssigkeitsverlusten infolge Undichtheit eines Behälters oder einer Leitung ist die Lageranlage durch eine Fachfirma überprüfen zu lassen. Wenn durch ausgelaufenes Lagergut eine Wassergefährdung oder -verunreinigung eingetreten ist, muss ausserdem sofort die Gemeindeölwehr oder der nächste Polizeiposten benachrichtigt werden.

Hinweis

- Merkblatt Gewässerschutz- und Abfallvorschriften auf Baustellen, AWA 2020

2.7 Oberflächengewässer und aquatische Ökosysteme

Das Fischereiinspektorat FI (11) des Amts für Landwirtschaft und Natur stellt fest, dass es im UeO-Wirkungsbereich ein kleines Fließgewässer gibt. Dieses wird aber weder durch die baulichen Massnahmen noch durch den Betrieb der Windenergieanlage beeinträchtigt. Aus Sicht des FI erfüllt das Vorhaben die rechtlichen Vorgaben im Bereich Oberflächengewässer und aquatische Ökosysteme (ohne Auflagen).

2.8 Boden

Die Fachstelle Boden BO (8) des Amts für Landwirtschaft und Natur stellt fest, dass das Vorhaben einer Fläche von ca. 4'700 m² Boden betrifft, wovon ca. 2'200 m² temporär beansprucht werden. Sie hält fest, dass der gesamte abgetragene Ober- und Unterboden für die Rekultivierung des temporär abgetragenen Bodens vor Ort verwendet wird. Die BO hält fest, dass die genauen bodenkundlichen Aufnahmen noch ausstehend sind und gemäss UVB mind. sechs Monate vor Baubeginn mit dem Bodenschutzkonzept nachgeliefert werden. Die Wahl des Standorts kann aus Sicht der BO aufgrund des aufgeführten Bodenzustands als sinnvoll betrachtet werden. Eine zusätzliche Bodenbelastung durch Abrieb oder Abblättern des Korrosionsschutzes wird nicht erwartet.

Aus Sicht der BO erfüllt das Vorhaben die rechtlichen Vorgaben im Bereich Bodenschutz unter Berücksichtigung der folgenden Auflagen.

Kommentar AUE: Die Auflage Nr. 3.9 der BO ist in den allgemeinen Anträgen unter Ziffer 7.1 enthalten.

Auflagen Boden

8. Es ist eine zertifizierte Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) einzusetzen. Die Mandatsvergabe ist via Leitbehörde der Fachstelle Boden, namentlich mitsamt den Kontaktdaten vor Baubeginn schriftlich zu bestätigen.
9. Die Anforderungen an das Pflichtenheft der BBB richten sich nach dem Merkblatt «Anforderungen an ein Pflichtenheft der bodenkundlichen Baubegleitung (BBB)» (Cerclesol NWCH 2024) (zu finden unter www.weu.be.ch > Themen > Umwelt > Boden > Bodenschutz beim Bauen > Bodenschutz bei Bauvorhaben). Alle darin enthaltenen Punkte müssen im, für das Projekt geltenden, Pflichtenheft der BBB abgedeckt sein.
10. Die relevanten Erdarbeiten sind durch die BBB zu protokollieren. Die Fachstelle Boden muss regelmässig über den Stand der Erdarbeiten und allfällige Probleme informiert werden.
11. Spätestens 3 Monate im Anschluss an die Rekultivierung ist der Fachstelle Boden via Leitbehörde ein erster Teil des Schlussberichts Boden mitsamt einer ersten Beurteilung zum Rekultivierungserfolg und den Bodenabnahmeprotokollen aller rekultivierten Flächen einzureichen.
12. Der zweite Teil des Schlussberichts ist mit Beurteilung und Bodenaufnahmen der rekultivierten Böden nach dem erfolgreichen Abschluss des dritten Jahres der eingeschränkten Folgebewirtschaftung via Leitbehörde der Fachstelle Boden zuzustellen.

13. Sofern entgegen den Annahmen im UVB abgetragener Ober- / Unterboden den Projektperimeter verlassen sollten, muss dieser entsprechend seiner Eignung wieder als funktionierender Boden für degradierte Landwirtschaftsböden, bzw. deren Rekultivierung eingesetzt werden. In diesem Fall ist das Formular «Deklaration zur Verwertung von abgetragenen Boden» (LANAT 2020) (zu finden unter www.weu.be.ch > Themen > Umwelt > Boden > Bodenschutz beim Bauen > Bodenverwertung) vollständig auszufüllen und via Leitbehörde der Fachstelle Boden zur Genehmigung zuzustellen. Die Eignung des Bodenmaterials für die Zielflächen ist von der BBB überprüfen zu lassen.
14. Zum Zeitpunkt der Beendigung der eingeschränkten Folgebewirtschaftung muss der Boden der rekultivierten Flächen qualitativ mindestens dem Ausgangszustand entsprechen und die pflanzen-nutzbaren Gründigkeiten wieder hergestellt sein. Die Rückgabe in die ortsübliche Nutzung darf generell erst nach der Folgebewirtschaftungszeit erfolgen. Folgebewirtschaftungszeit muss als Teil des Bauprojekts verstanden werden.
15. Bei einem Bodenabtrag sind Ober- und Unterboden streifenweise (rückwärtsgerichtet) abzutragen und in entsprechender Weise lose geschüttet wieder aufzutragen. Frisch geschütteter Ober- und Unterboden darf mit dem Bagger nicht mehr befahren werden. Unterboden darf nie befahren werden.

2.9 Naturgefahren

Die *Abteilung Naturgefahren NG (7) des Amts für Wald und Naturgefahren* stellt fest, dass sämtliche geplanten Bauten ausserhalb von Gefahrenhinweiszonon liegen. Sie weist jedoch darauf hin, dass sich entgegen der Aussage im UVB ein Teil des Baufelds (Wirkungsbereich der UeO) randlich in einer Gefahrenhinweiszone für Hangmuren befindet. Die Aussage im UVB, wonach eine Gefährdung durch Rutschungen (und Hangmuren) bei fachgerechter Dimensionierung des Fundaments ausgeschlossen werden kann, ist aus Sicht NG plausibel und korrekt.

Aus Sicht der NG erfüllt das Vorhaben die rechtlichen Vorgaben im Bereich gravitativer Naturgefahren (Naturgefahrenprozesse Rutschung, Sturz, Lawinen sowie Einsturz/Absenkung) (ohne Auflagen).

2.10 Wald

Das *Amt für Naturgefahren und Wald AWN (6)* stellt fest, dass zuunterst auf dem Überbauungsplan unter den Genehmigungsvermerken ein Vermerk zu einer verbindlichen Waldgrenze aufgeführt ist. Es wird jedoch in dieser UeO keine verbindliche Waldgrenze genehmigt, daher ist dieser Vermerk zu streichen (Genehmigungsvorbehalt).

Das AWN hält fest, dass für die Ersatzmassnahme FFL12 die Neuanlegung eines Teiches im Waldareal geplant ist. Dieses Vorhaben bedarf einer walddrechtlichen Bewilligung. Bleibt die maximale Eingriffsfläche im Wald unter 70 m² kann aus Sicht des AWN eine walddrechtliche Ausnahmegenehmigung in Aussicht gestellt werden.

Das AWN stellt zudem fest, dass der Bericht Schutz- und Ersatzmassnahmen UVB auf den 1.12.2025 datiert ist und nicht auf den 02.06.2025, wie in den Überbauungsvorschriften erwähnt und beantragt entsprechend einer Anpassung der Überbauungsvorschriften (Genehmigungsvorbehalt).

Der *Kanton Luzern (13)* stellt fest, dass die bestehende Strasse zwischen Mittler Ellbach und Gruenholz an zwei Stellen durch den Wald führt.

Das Vorhaben erfüllt aus Sicht AWN die rechtlichen Vorgaben im Bereich Wald.

Auflagen Wald

16. Sofern im Zusammenhang mit den Spezialtransporten das Lichtraumprofil der Strasse auf dem Gebiet des Kantons Luzern ungenügend wäre und einzelne Bäume gefällt werden müssen, ist die forstliche Nutzungsbewilligung des zuständigen kantonalen Revierförsters (Martin Filli, +41 41 349

74 86, Martin.Filli@lu.ch) frühzeitig einzuholen. Ohne Bewilligung des kantonalen Revierförsters dürfen die Randbäume weder stehend entastet noch gefällt werden.

Hinweis

- Das Baugesuch für die Ersatzmassnahme FFL12 liegt den aktuellen Unterlagen nicht bei und soll gemäss Angaben des Planers in einem separaten Baubewilligungsverfahren abgewickelt werden. Die Unterlagen sollen noch insofern angepasst werden, dass klar wird, dass die gesamte Eingriffsfläche im Wald (Teich inklusive Erdarbeiten ringsherum) 70 m² nicht überschreitet. Das AWN weist darauf hin, dass bei einer Überschreitung dieser Grösse das Vorhaben in den Rodungstatbestand fallen würde und Rodungersatz erfordern würde.

2.11 Flora, Fauna, Lebensräume

Die *Abteilung Naturförderung ANF (9) des Amts für Landwirtschaft und Natur* stellt fest, dass der Standort der WEA wenig Naturwerte aufweist. Ersatzmassnahmen für die direkt beeinträchtigten Lebensräume, welche von der Erstellung der WEA betroffen sind, sind somit nicht notwendig.

Die ANF stellt fest, dass die Abklärungen zu den Fledermäusen Artenvielfalt einen hohen Artenreichtum von mindestens 13 Arten zeigten. Akustische Messungen der Fledermausaktivität sollen nach der Errichtung der WEA von der Narbe aus erfolgen. Diese Messungen werden anschliessend dazu verwendet, den Abschaltalgorithmus der WEA festzulegen. Als kritische Periode mit der höchsten Aktivität wurden die Herbstmonate ermittelt.

Der Ausgangszustand der Ersatzmassnahmenflächen für die Fledermäuse wird teilweise detailliert beschrieben, damit der Mehrwert für die Fledermäuse erkennbar ist. Eine Qualitätserhebung in Form einer Bepunktung (z.B. BESP-Methode oder Methode Kägi («Pflasterlibroschüre»)) ist nicht erfolgt, die Qualität wird durch eine textliche Beschreibung aufgezeigt. Die ANF beurteilt dies als grundsätzlich ausreichend.

Die ANF stellt fest, dass in der Beschreibung der Massnahme FFL21 mehrmals die ANF als Fachstelle genannt ist, obwohl das JI zuständig ist. Dies ist zu korrigieren (Genehmigungsvorbehalt).

Für die Massnahme FFL22 führt die ANF aus, dass für alle Massnahmen ein Konzept für die Umsetzungs-, Wirkungs-/Erfolgskontrolle zu erarbeiten ist (siehe hierzu auch die unter Hinweise aufgeführten Arbeitshilfen). Das Controlling dient der Überprüfung, ob die Kompensationsmassnahmen die in den Massnahmenblättern festgelegte Qualität in einem nützlichen Zeitraum erreicht haben. Es ist vorgängig festzulegen, bis wann die qualitativen Zielwerte erreicht werden (Prinzip: so schnell wie möglich) und wie bei Nichterreichen der Zielwerte weiter vorgegangen wird (Genehmigungsvorbehalt).

Das Vorhaben erfüllt aus Sicht der ANF die rechtlichen Vorgaben im Bereich Flora, Fauna und Lebensräume nach Ausräumen der Genehmigungsvorbehalte. Die beantragten Ausnahmegenehmigungen können voraussichtlich erteilt werden.

Das *Jagdinspektorat JI (10) des Amts für Landwirtschaft und Natur* schätzt die Auswirkungen auf Säugetiere als marginal ein. Es besteht insbesondere bei Greifvögeln, Seglern und dem Vogelzug, ein Risiko für Kollisionen mit dem Propeller oder möglichen Lebensraumverlust. Das JI hält fest, dass im UVB und im Bericht Schutz- und Ersatzmassnahmen UVB vom 1. Dezember 2025 verschiedene Schutz-, Wiederherstellungs-, und Ersatzmassnahmen vorgeschlagen, um die Auswirkungen auf die Natur und betroffenen Wildtiere zu minimieren. Diese wurden in Zusammenarbeit mit dem JI und der ANF überarbeitet. Bei welchen Massnahmen jeweils das JI oder das ANF betroffen ist, muss im UVB präzisiert werden (Genehmigungsvorbehalt).

Das JI erklärt sich mit der Massnahmen FFL19, FFL18, FFL17, FFL16, FFL13, FFL11, FFL10, FFL09 einverstanden. Massnahmen, welche nur die Fledermäuse betreffen, sind in der Zuständigkeit der ANF.

Das JI stimmt der Massnahmen FFL12, FFL15, FFL21 und FFL22 grundsätzlich zu, beantragt jedoch einige Anpassungen (Genehmigungsvorbehalte).

Es stellt fest, dass der Teich (FFL12) sich in der Nähe eines bestehenden Wildwechselkorridors von regionaler Bedeutung befindet. Es ist deshalb besonders wichtig das Brutgeschäft von Vögeln zu schützen und, dass die Wildtiere weiterhin entlang ihrer Vernetzungsachse frei wandern können.

Das JI hält bezüglich Massnahme FFL21 fest, dass unklar ist, ob je 6 Tage pro Jahr (je 3 Frühling-Herbst) für eine aussagekräftiges Resultat der Schlagopfermonitoring ausreichend sind. Es ist durch den Gesuchsteller sicherzustellen, dass das Monitoring die Schlagopfer repräsentativ abdeckt und artenspezifische Rückschlüsse zulässt. Artenspezifisch ist insofern wichtig, da die Mortalität bei sich langsam reproduzierenden einen stärkeren Einfluss hat als bei sich schnell reproduzierenden Arten.

Zudem stellt das JI fest, dass die Unterschriften der Grundeigentümer noch nicht vorliegen (Genehmigungsvorbehalt).

Kommentar AUE: Die Genehmigungsvorbehalte bezüglich fehlender Unterschriften der Grundeigentümer aus den Fachberichten ANF, JI und AWN wurden als allgemeiner Genehmigungsvorbehalt aufgenommen, da Massnahmen aus verschiedenen Umweltbereichen betroffen sind.

Gleichlautende Genehmigungsvorbehalte des JI und der ANF wurden nur einmal aufgenommen (FFL21 und FFL22).

Hinweise

- Das JI weist darauf hin, dass die Untersuchungen heute nicht mehr den gängigen Empfehlungen und Leitfäden entsprechen (u.a. «Vögel und Windkraft: Untersuchung und Bewertung von UVP pflichtigen Windkraftprojekten» Vogelwarte 2019», «Checkliste UVP für Windenergieanlagen» KVV 2023). Aufgrund der Planungssicherheit, des weitfortgeschrittenen Verfahrens und den bereits vorgenommenen guten Abklärungen, Absprachen sowie fehlender Hinweise bedeutender Brutstätten von bsp. Greifern und Vogelzug verzichtet das JI auf die Nachforderung weiterführende Kartierungen und Untersuchungen, empfiehlt diese jedoch weiterhin.
- Merkblatt Wiederherstellung und Ersatz im Natur- und Landschaftsschutz: Leitfaden Umwelt Nr. 11 (BUWAL, 2002)
- Checkliste «Anforderungen des Natur-, Wild- und Vogelschutzes an Baugesuchsunterlagen», mit Erläuterungen (ANF, JI, 2018)
- Arbeitshilfe zu Schutz und Unterhalt von Hecken, Feld- und Ufergehölzen. «Heckenrichtlinie» (ANF 2021). Naturschutz beim Planen & Bauen: www.be.ch/bauen-natur
- Umweltbaubegleitung mit integrierter Erfolgskontrolle (BAFU 2007)

2.12 Landschaft und Ortsbild

Das *Amt für Gemeinden und Raumordnung AGR (2)* stellt fest, dass der Perimeter der UeO im westlichen Teil teilweise innerhalb eines regionalen Landschaftsschutzgebiets liegt. Die regionalen Landschaftsschutzgebiete sind behördenverbindlich und auf kommunaler Stufe in der Nutzungsplanung zu berücksichtigen. Im Rahmen der letzten Teilrevision wurde das kommunale Landschaftsschutzgebiet im Bereich der geplanten UeO angepasst. Damit wurde gemäss AGR das regionale Landschaftsschutzgebiet auf kommunaler Stufe genügend berücksichtigt und es besteht kein Widerspruch.

Auch wenn das Projekt nicht direkt in einem Landschaftsschutzgebiet liegt, hält das AGR fest, dass es unbestritten Auswirkungen auf das Landschaftsbild hat. Gemäss Massnahmenblatt C_21 des kantonalen Richtplans soll das Windenergiepotenzial optimal unter Berücksichtigung entgegenstehender Interessen genutzt werden. Weiter sollen grosse Anlagen zur Nutzung der Windenergie an geeigneten Standorten realisiert werden und wenn immer möglich zu einem Windpark zusammengefasst werden. Wie unter Ziff. 1.3 erläutert, werden diese Vorgaben des kantonalen Richtplans auf regionaler bzw. kommunaler Stufe präziser geregelt und mit vorliegenden Vorhaben umgesetzt. Das AGR hält fest, dass im Rahmen der vorgängigen Richtplanungen bereits eine Interessenabwägung stattgefunden hat. Bei der Beurteilung ist man zum Schluss gekommen, dass die positiven Eigenschaften einer WEA am Standort Grunholz die

negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild überwiegen. Der Standort und die allgemeinen Auswirkungen der WEA auf das Landschaftsbild werden somit im Fachbericht des AGR nicht nochmals grundlegend hinterfragt. Eine erneute Prüfung im Hinblick auf landschaftliche Schutzziele ergibt weiterhin, dass keine direkte Beeinträchtigung solcher vorliegt (regionale / kommunale Landschaftsschutzgebiete oder BLN-Objekte).

Das AGR hat weiter geprüft, ob das Vorhaben den Vorgaben der Richtplanung entsprechen. Wie dem UVB zu entnehmen ist, ist man bei der Planung des kommunalen Richtplans von einer Anlagenhöhe von rund 180 m ausgegangen. Vorliegend soll eine Anlage mit einer Höhe von rund 225 m errichtet werden, d.h. rund 45 m höher. Im UVB werden die Auswirkungen dieser Erhöhung auf die Sichtbarkeit dargelegt und nachgewiesen, dass sich die Sichtbarkeit der Anlage zwischen den beiden Gesamthöhen nur geringfügig verändert. Im Bericht werden zudem die Gründe dargelegt, die für eine höhere Gesamthöhe der Anlage sprechen. Da die Erhöhung der Anlage gegenüber der bisher geprüften Gesamthöhe aus landschaftlicher Sicht nur einen geringen negativen Einfluss hat, kann das AGR dieser zustimmen.

Dass die WEA weiss gestrichen wird, ist gemäss AGR nachvollziehbar bzw. entspricht den allgemeinen Erwartungen an eine solche Anlage.

Aus Sicht des AGR erfüllt das Vorhaben die rechtlichen Vorgaben im Bereich Landschaft- und Ortsbild.

Kommentar AUE: Die Gemeinde Luthern (LU) (15) ist der Ansicht, dass die Vorgaben des BLN, das heimatische Landschaftsbild sowie die Natur- und Kulturdenkmäler zu schonen, zu schützen sowie ihre Erhaltung und Pflege zu fördern, durch das Vorhaben in massiver Weise missachtet werden. Sie formuliert jedoch keine Forderungen. Das AGR (als Fachstelle Landschaftsschutz des Kantons Bern) teilt diese Ansicht nicht und der Kanton Luzern äussert sich nicht zum BLN. Wir nehmen die Stellungnahme der Gemeinde zur Kenntnis, aus fachlicher Sicht erachten wir die Formulierungen von Auflagen jedoch als nicht notwendig, da die Interessenabwägung bereits auf Richtplanstufe erfolgt ist.

2.13 Kulturdenkmäler, historische Verkehrswege

Die *kantonale Denkmalpflege KDP (3) des Amts für Kultur* stellt fest, dass der Perimeter der UeO das kantonale Bauinventar nicht betrifft.

Der *Oberingenieurkreis OIK IV (12) des Tiefbauamts* stellt fest, dass die Erschliessungsstrassen zur Baustelle im Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS) als Objekt BE 1476, BE 1477 und BE 1479.2 von lokaler Bedeutung aufgeführt sind. Die Objekte weisen alle Substanz auf (Wegoberfläche, Hohlweg, Böschungen und Hecken). Der OIK IV weist darauf hin, dass nach Art. 3 Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG), Art. 10 Baugesetz (BauG) und Art. 13e Bauverordnung (BauV) Bund und Kantone die Pflicht haben, das heimatische Landschafts- und Ortsbild, geschichtliche Stätten sowie Natur- und Kulturdenkmäler zu schonen, und wo das allgemeine Interesse überwiegt, ungeschmälert zu erhalten. Dies gilt u. a. auch für Objekte aus dem IVS.

Gemäss UVB ist ein Ausbau der Strasse nicht erforderlich. Der OIK IV stellt jedoch fest, dass Art. 8 der Überbauungsvorschriften einen Ausbau der Erschliessungsstrassen über deren aktuelle Breite hinaus erlaubt.

Aus Sicht der KDP und des OIK IV erfüllt das Vorhaben die rechtlichen Vorgaben im Bereich Kulturdenkmäler und IVS unter Berücksichtigung der folgenden Auflagen.

Auflagen IVS

17. Die Substanz der Strassenabschnitte, die als IVS-Objekte aufgeführt sind, muss erhalten bleiben. Es dürfen keine Veränderungen an den Wegen vorgenommen werden (z.B. Wegverbreiterungen, Veränderungen des Belags, Entfernen der Hecken, Beschädigung des Hohlweges/der Böschungen, ...). Ein Ausbau der Strassenteilstücke, die als IVS-Objekte mit Substanz ausgewiesen sind, ist vorgängig zwingend mit dem OIK IV abzusprechen.

18. Allfällige Schäden an der Wegoberfläche der IVS-Objekt sind durch die Bauherrschaft fachmännisch zu beheben. Der OIK gibt hierzu Auskunft.

Hinweis

- Zu den historischen Verkehrswegen gehören auch Böschungen, Mauern, die wegbegleitende Vegetation wie Hecken, Bäume und standortgerechter Böschungswuchs, Wegsteine und andere Wegbegleiter wie Brunnen und dgl.

2.14 Fuss- und Veloverkehr

Der *Oberingenieurkreis OIK IV (12) des Tiefbauamts* stellt fest, dass gemäss Sachplan des Wanderrouthenetzes die Wanderweghaupttroute Huttwil – Ahorn entlang der Parzelle 309 führt. Aus Sicht des OIK IV erfüllt das Vorhaben die rechtlichen Vorgaben im Bereich Wanderwege unter Berücksichtigung der folgenden Auflagen.

Kommentar AUE: Die Auflage 4.6 des OIK IV bzgl. Warningschilder Eiswurf übernehmen wir nicht, weil diese bereits mit der Massnahme Sicherheit01 im Dossier enthalten ist.

Auflagen Fuss- und Veloverkehr

19. Der Wanderweg muss während der gesamten Bauzeit begehbar und sicher sein. Ist dies nicht möglich, so muss eine entsprechende Umleitung gewährleistet werden.
20. Während der gesamten Bauzeit ist auf Wanderer Rücksicht zu nehmen und der gefahrlose Durchgang (mittels Warntafeln, Absperrung der Baustelle, Sicherheit vor Baumaschinen und herabfallenden Gegenständen u. a. m.) zu gewährleisten.
21. Änderungen der Wanderweg-Signalisation wie Umleitungen, Sperrungen und Freigabe der Wanderwege dürfen nur im Einvernehmen mit den Berner Wanderwegen vorgenommen werden.
22. Der zuständige Oberingenieurkreis ist über die Fertigstellung der Arbeiten zu informieren.

Hinweis

- Die Anpassung der Wanderweg-Signalisation nehmen von Amts wegen die Berner Wanderwege nach der Bauabnahme vor.

3. Koordination mit Nebenbewilligungen

Die aufgeführten Nebenbewilligungen können aufgrund der Beurteilung durch die Fachstellen mit Auflagen in Aussicht gestellt werden.

<u>Nebenbewilligung</u>	<u>Zuständige Fachstelle</u>
Ausnahmebewilligung für Eingriffe die Ufervegetation nach Art. 18, 21 und 22 NHG und Art. 12, 13 Abs. 3 und Art. 17 NSchV (<i>Ersatzmassnahmen</i>)	ANF
Ausnahmebewilligung für Eingriffe in Bestände geschützter Pflanzen nach Art. 20 NHG und Art. 15 NSchG sowie Art. 19, 20 NSchV (<i>Ersatzmassnahmen</i>)	ANF
Ausnahmebewilligung für Eingriffe in Lebensräume geschützter Tiere nach Art. 20 NHG und Art. 20 NHV sowie Art. 15 NSchG und Art. 25, 26, 27 NSchV (<i>Vorhaben und Ersatzmassnahmen</i>)	ANF
Ausnahmebewilligung für Eingriffe in Hecken und Feldgehölze nach Art. 18 NHG, Art. 18 Abs. 1 g JSG sowie Art. 27 NSchG (<i>Ersatzmassnahmen</i>)	ANF

Ausnahmebewilligung für eine nichtforstliche Kleinbaute nach Art. 35 AWN
KWaV

4. Gesamtbeurteilung Erfüllung der umweltrechtlichen Vorgaben

Auf der Grundlage der Aussagen im UVB sowie in den Stellungnahmen der Fachstellen kommen wir zum Schluss, dass das Vorhaben «Erstellung einer Windenergieanlage» die rechtlichen Vorgaben im Bereich Umwelt voraussichtlich einhält und nach Ausräumen der Genehmigungsvorbehalte sowie mit Auflagen bewilligt werden kann.

Die Anlage muss nach den eingereichten Gesuchunterlagen erstellt, betrieben und unterhalten werden. Die im UVB aufgeführten Massnahmen zum Schutz der Umwelt sowie die Auflagen aus der Baubewilligung sind sach- und zeitgerecht umzusetzen. Von Fachstellen und Fachverbänden erlassene Merkblätter, Normen und Richtlinien sind zu beachten (siehe Hinweise je Umweltbereich).

5. Antrag an die Leitbehörde

Wir beantragen der Leitbehörde, beim Vorhaben «Erstellung einer Windenergieanlage» die Genehmigungsvorbehalte gemäss Ziffer 6 zu berücksichtigen und die entsprechenden Anpassungen bzw. Ergänzungen vom Gesuchsteller zu verlangen sowie die Auflagen (Ziffer 7) und die Hinweise in den Vorprüfungsbericht bzw. in den Gesamtentscheid aufzunehmen. Vorbehalten bleiben zusätzliche Anforderungen aus den beantragten Abklärungen.

Hinweise an die Leitbehörde:

- Die relevanten Umweltanliegen aus den Stellungnahmen des *Kantons Luzern (13)*, der *Gemeinde Eriswil (14)* und der *Gemeinde Luthern (LU) (15)* wurden in unserer Beurteilung behandelt und – soweit gerechtfertigt – von uns berücksichtigt (vgl. Ziff. 2.2 Lärm, 2.10 Wald und 2.12 Landschaft).
- Die *Gemeinde Eriswil (14)* weist darauf hin, dass ein Anschluss ab dem bestehenden Netz ohne Netzverstärkung nicht möglich ist. Zudem sei für die Realisierung der WEA der Umbau der Trafostation Kanzel 1 erforderlich. Die *Gemeinde Luthern (LU) (15)* bezweifelt, dass der Strassenabschnitt Hofstatt – Grunholz einem derartigen Schwertransport gewachsen ist. Falls die Berücksichtigung der Anliegen der Gemeinden zu Projektänderungen führt, die einen Einfluss auf die Umweltauswirkungen haben, ist der UVB entsprechend anzupassen, das Projekt von den betroffenen Fachstellen nochmals zu prüfen und unsere Beurteilung zu aktualisieren.
- Wir empfehlen der Leitbehörde, das vorliegende Genehmigungsverfahren frühzeitig mit dem ESTI zu koordinieren (z.B. bzgl. parallele öffentliche Auflage; vgl. dazu auch Genehmigungsvorbehalte unter Ziff. 6). Die zuständige Koordinationsbehörde auf Seite Kanton Bern ist das AUE, Abteilung Förderung und Raumdaten.
- Wenn das Projekt nach der Überarbeitung aufgrund von Vorbehalten seitens Fachstellen nicht wesentlich geändert wird bzw. keine neue Umweltauswirkungen entstehen, ist eine erneute Gesamtbeurteilung durch das AUE auf Stufe Genehmigung UeO nicht erforderlich. Dies setzt jedoch voraus, dass die Ämter dem Projekt und der Erteilung der Nebenbewilligungen zustimmen.

6. Genehmigungsvorbehalte / Abklärungen / Projektanpassungen

Überbauungsplan:

- Der Vermerk «Verbindliche Waldgrenze genehmigt durch das Amt für Wald [...]» ist vom Überbauungsplan zu streichen.

Überbauungsvorschriften:

- Das in Art. 12. Abs. 4. erwähnte Datum des Dokuments Schutz- und Ersatzmassnahmen muss das Datum des tatsächlich eingereichten Dokuments entsprechen.

Allgemein:

- Gemäss Überbauungsvorschriften ist die Zustimmung der Grundeigentümer grundeigentümergebundenlich zu sichern. Die Unterschriften der Grundeigentümer zur verbindlichen Sicherung der Ersatzmassnahmen sind im Rahmen der Genehmigung einzureichen.

Flora, Fauna (ANF und JI):

- Jede Massnahme im Zuständigkeitsbereich der Ämter JI und ANF ist im UVB dahingehend zu präzisieren, wann die ANF und wann das JI (alle Vögel, Säugetiere nach JSG) betroffen sind.
- Das grobe Monitoringkonzept für die Überwachung der Zwergfledermaus-Kolonie *Kalberweid* ist für das Genehmigungsverfahren zu erarbeiten und den Unterlagen beizulegen. Die detaillierte Ausarbeitung des Monitoringkonzepts hat vor Baubeginn zu erfolgen und ist dem JI zur Prüfung vorzulegen. Die Massnahme FFL15 ist diesbezüglich ergänzen. Das JI empfiehlt, das Konzept bereits vor der Einreichung der Genehmigung gemeinsam zu besprechen.
- Die Massnahme FFL12 ist zu ergänzen, dass die Holzereiarbeiten ausserhalb der Brutzeit und nur tagsüber ohne künstliche Beleuchtung erfolgen. Der Zeitraum des Monitorings der Massnahme FFL21 muss für die Genehmigung überprüft werden.
- Die Massnahme FFL22 ist zu präzisieren, dass der Bericht auch dem JI zuzustellen ist und ein grobes Konzept der Erfolgskontrolle vorgelegt werden muss. Zudem muss die Massnahme dahingehend ergänzt werden, dass die detaillierte Ausarbeitung (mit aktuellem Stand der Technik und Wissenschaft) vor Baubeginn zu erfolgen hat und dem JI vorgängig zur Prüfung vorzulegen ist.

Koordination mit ESTI-Verfahren

- Das AUE empfiehlt frühzeitig mit den zuständigen Behörden (ESTI, AGR, AUE-Förderung und Raumdaten, AUE-Koordination Umwelt und nachhaltige Entwicklung) Kontakt aufzunehmen, um zu klären, welche Teile der Anlage im Rahmen des kantonalen Verfahrens und welche im Rahmen des ESTI-Verfahrens genehmigt werden sollen. Diese Unterscheidung sind in den Plänen und Berichten (insb. UVB) darzustellen.
- Das AUE empfiehlt die Auswirkungen der elektrischen Anlagen bis zum Einspeisepunkt in das bestehende Netz, die vom ESTI genehmigt werden, im UVB klar(er) zu unterscheiden (z.B. getrennte Unterkapitel für die relevanten Umweltbereiche).

7. Liste Auflagen

7.1 Allgemeine Auflagen

Hier sind die bereichsübergreifenden Auflagen aufgeführt.

- I. Die Massnahmen im UVB, die Auflagen aus der Genehmigung sowie die Merkblätter, Normen und Richtlinien sind in die "Besonderen Bestimmungen" der Unternehmerrauschreibungen und in die Werkverträge zu integrieren und den am Bauvorhaben Beteiligten (inkl. Maschinenführer) zur Kenntnis zu bringen.
- II. Bei umweltrelevanten Projektänderungen sind die Behörden (Leitbehörde, Fachstellen, kommunale Baupolizei) umgehend zu informieren. Sie entscheiden, ob eine wesentliche Projektänderung vorliegt, welche eine Neu Beurteilung des Projekts erfordert.
- III. Die Bauherrschaft und die Bauleitung haben den Umfang der Gelände veränderungen gemäss Projekt abzustecken. Ausserhalb der in den Plänen bezeichneten Baustellenbereichen (Bauten und Anlagen, Installationen, Terrainanpassungen etc.), insbesondere im Wald und im Uferbereich, dürfen keine Bodenveränderungen vorgenommen, Baupisten oder Installationsplätze eingerichtet oder

Material jeglicher Art (Bau- und Erdmaterialien, Geräten und Maschinen, etc.) zwischendeponiert oder abgelagert werden. Auf jede unnötige Terrainveränderung ist zu verzichten. Sämtliche temporär beanspruchten Flächen / Räume sind nach Abschluss der Bauarbeiten dem Ausgangszustand entsprechend wiederherzustellen.

- IV. Genehmigte Eingriffe in Baumbestände und geschützte oder schützenswerte Lebensräume sind auf das zwingend notwendige Minimum zu beschränken. Angrenzende Bestände bzw. Lebensräume sind vor jeglichen Schäden zu schützen.
- V. Die kantonalen Fachstellen sind dem durch die UBB/BBB nach Abschluss der Bauarbeiten erstellten Schlussbericht zu dokumentieren. Der Schlussbericht gibt Auskunft über die Umsetzung der einzelnen Umweltschutzmassnahmen sowie der Auflagen aus der Genehmigung (mit einer tabellarischen Übersicht über die Umsetzung aller Massnahmen und Auflagen (Auflagenkontrolle) und einer Fotodokumentation).

7.2 Fachspezifische Auflagen

- 1. Der Inhaber einer Lageranlage für wassergefährdende Flüssigkeiten muss dafür sorgen, dass die zum Schutz der Gewässer erforderlichen Vorrichtungen erstellt, gewartet und betrieben werden. Eine regelmässige Kontrolle der Lageranlage auf Mängel, insbesondere Lecks, obliegt der Sorgfaltspflicht des Inhabers.
- 2. Die Böden der Lager- und Werkstatt Räume sind abflusslos zu gestalten und mit dichten Bodenbelägen zu versehen.
- 3. Im Bereich von Türen und Toren muss mittels baulicher Massnahmen sichergestellt werden, dass bei einem Verlust von wassergefährdenden Flüssigkeiten diese nicht unkontrolliert aus dem Gebäude fliessen können.
- 4. Die Lageranlage ist nach dem Merkblatt für mobile Dieseltankanlagen (AWA, 2016) zu erstellen.
- 5. Wassergefährdende Flüssigkeiten sind so aufzubewahren, dass allfällige Verluste weder in ein Gewässer noch in die Kanalisation noch in den Boden gelangen können.
- 6. Für die Lagerung von gefährlichen Stoffen ist der «Leitfaden für die Praxis» (2018) anzuwenden (www.bvd.be.ch → Themen → Wasser → Abwasserentsorgung → Industrie- und Gewerbeabwasser).
- 7. Im Falle von Flüssigkeitsverlusten infolge Undichtheit eines Behälters oder einer Leitung ist die Lageranlage durch eine Fachfirma überprüfen zu lassen. Wenn durch ausgelaufenes Lagergut eine Gewässergefährdung oder -verunreinigung eingetreten ist, muss ausserdem sofort die Gemeindeölwehr oder der nächste Polizeiposten benachrichtigt werden.
- 8. Es ist eine zertifizierte Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) einzusetzen. Die Mandatsvergabe ist via Leitbehörde der Fachstelle Boden, namentlich mitsamt den Kontaktdaten vor Baubeginn schriftlich zu bestätigen.
- 9. Die Anforderungen an das Pflichtenheft der BBB richten sich nach dem Merkblatt «Anforderungen an ein Pflichtenheft der bodenkundlichen Baubegleitung (BBB)» (Cerclesol NWCH 2024) (zu finden unter www.weu.be.ch > Themen > Umwelt > Boden > Bodenschutz beim Bauen > Bodenschutz bei Bauvorhaben). Alle darin enthaltenen Punkte müssen im, für das Projekt geltenden, Pflichtenheft der BBB abgedeckt sein.
- 10. Die relevanten Erdarbeiten sind durch die BBB zu protokollieren. Die Fachstelle Boden muss regelmässig über den Stand der Erdarbeiten und allfällige Probleme informiert werden.
- 11. Spätestens 3 Monate im Anschluss an die Rekultivierung ist der Fachstelle Boden via Leitbehörde ein erster Teil des Schlussberichts Boden mitsamt einer ersten Beurteilung zum Rekultivierungserfolg und den Bodenabnahmeprotokollen aller rekultivierten Flächen einzureichen.
- 12. Der zweite Teil des Schlussberichts ist mit Beurteilung und Bodenaufnahmen der rekultivierten Böden nach dem erfolgreichen Abschluss des dritten Jahres der eingeschränkten Folgebewirtschaftung via Leitbehörde der Fachstelle Boden zuzustellen.
- 13. Sofern entgegen den Annahmen im UVB abgetragener Ober- / Unterboden den Projektperimeter verlassen sollten, muss dieser entsprechend seiner Eignung wieder als funktionierender Boden für degradierte Landwirtschaftsböden, bzw. deren Rekultivierung eingesetzt werden. In diesem Fall ist das Formular «Deklaration zur Verwertung von abgetragenen Boden» (LANAT 2020) (zu finden

unter www.weu.be.ch > Themen > Umwelt > Boden > Bodenschutz beim Bauen > Bodenverwertung) vollständig auszufüllen und via Leitbehörde der Fachstelle Boden zur Genehmigung zuzustellen. Die Eignung des Bodenmaterials für die Zielflächen ist von der BBB überprüfen zu lassen.

14. Zum Zeitpunkt der Beendigung der eingeschränkten Folgebewirtschaftung muss der Boden der rekultivierten Flächen qualitativ mindestens dem Ausgangszustand entsprechen und die pflanzennutzbaren Gründigkeiten wieder hergestellt sein. Die Rückgabe in die ortsübliche Nutzung darf generell erst nach der Folgebewirtschaftungszeit erfolgen. Folgebewirtschaftungszeit muss als Teil des Bauprojekts verstanden werden.
15. Bei einem Bodenabtrag sind Ober- und Unterboden streifenweise (rückwärtsgerichtet) abzutragen und in entsprechender Weise lose geschüttet wieder aufzutragen. Frisch geschütteter Ober- und Unterboden darf mit dem Bagger nicht mehr befahren werden. Unterboden darf nie befahren werden.
16. Sofern im Zusammenhang mit den Spezialtransporten das Lichtraumprofil der Strasse auf dem Gebiet des Kantons Luzern ungenügend wäre und einzelne Bäume gefällt werden müssen, ist die forstliche Nutzungsbewilligung des zuständigen kantonalen Revierförsters (Martin Filli, +41 41 349 74 86, Martin.Filli@lu.ch) frühzeitig einzuholen. Ohne Bewilligung des kantonalen Revierförsters dürfen die Randbäume weder stehend entastet noch gefällt werden.
17. Die Substanz der Strassenabschnitte, die als IVS-Objekte aufgeführt sind, muss erhalten bleiben. Es dürfen keine Veränderungen an den Wegen vorgenommen werden (z.B. Wegverbreiterungen, Veränderungen des Belags, Entfernen der Hecken, Beschädigung des Hohlweges/der Böschungen, ...). Ein Ausbau der Strassenteilstücke, die als IVS-Objekte mit Substanz ausgewiesen sind, ist vorgängig zwingend mit dem OIK IV abzusprechen.
18. Allfällige Schäden an der Wegoberfläche der IVS-Objekt sind durch die Bauherrschaft fachmännisch zu beheben. Der OIK gibt hierzu Auskunft.
19. Der Wanderweg muss während der gesamten Bauzeit begehbar und sicher sein. Ist dies nicht möglich, so muss eine entsprechende Umleitung gewährleistet werden.
20. Während der gesamten Bauzeit ist auf Wanderer Rücksicht zu nehmen und der gefahrlose Durchgang (mittels Warntafeln, Absperrung der Baustelle, Sicherheit vor Baumaschinen und herabfallenden Gegenständen u. a. m.) zu gewährleisten.
21. Änderungen der Wanderweg-Signalisation wie Umleitungen, Sperrungen und Freigabe der Wanderwege dürfen nur im Einvernehmen mit den Berner Wanderwegen vorgenommen werden.
22. Der zuständige Obergeringenieurkreis ist über die Fertigstellung der Arbeiten zu informieren.

8. Schlussbemerkungen

8.1 Gebühren

Gestützt auf Art. 8 der Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung, GebV, BSG 154.21) ist für unseren Aufwand eine Gebühr von CHF 5'430 zu erheben. Die Rechnung wird der Leitbehörde von der Abteilung Finanzen und Dienste der WEU zugestellt.

8.2 Bekanntmachung UVP-Gesamtbeurteilung und UVP-Entscheid

Der UVP-Entscheid ist im kantonalen Amtsblatt und im Amtsanzeiger zu publizieren mit dem Hinweis, wo die Unterlagen eingesehen werden können (Art. 5 KUVPV).

Wir ersuchen die Leitbehörde, uns sowie den beteiligten Fachstellen zu gegebener Zeit eine Kopie des Genehmigungsentscheides zuzustellen.

Freundliche Grüsse

Amt für Umwelt und Energie

Alain Gubler

15.04.2026 11:44

Geregeltes elektronisches Siegel · www.be.ch/signatur
Cachet électronique réglementé · www.be.ch/signature

Alain Gubler

Wissenschaftlicher Mitarbeiter

Visum: boce

Anhang: Stellungnahmen der Fachstellen (haben Sie alle bereits mit direkter Post erhalten)

Kopie ohne Teilbeurteilungen (per E-Mail):

- Beteiligte Fachstellen gemäss Anhang
- AUE, Förderung und Raumdaten (Koordinationsbehörde ESTI-Verfahren), nicolas.lanz@be.ch

Anhang

Amt, Fachstelle	Umweltbereich(e)	Stellungnahme vom
(1) Amt für Wasser und Abfall AWA, Abteilungen Betriebe und Abfall, Siedlungswasserwirtschaft	Grundwasser, Gewässerschutz, Entwässerung, Abfälle, Entsorgung, Altlasten, belastete Standorte	16. Februar 2023
(2) Amt für Gemeinden und Raumordnung AGR, Abteilung Orts- und Regionalplanung O+R	Landschafts- und Ortsbildschutz, Raumplanung, Inventar Fruchtfolgeflächen	2. März 2023 und 20. Januar 2025
(3) Amt für Kultur AK, Kantonale Denkmalpflege KDP	Kulturdenkmäler, Ortsbild	3. März 2023
(4) Amt für Umwelt und Energie AUE, Abteilung Energie EN	Energienutzung	16. Februar 2023
(5) Amt für Umwelt und Energie AUE, Abteilung Immissionsschutz IMM	Industrie- und Gewerbelärm, Lärm von Maschinen, Geräten und ortsfesten Anlagen, Lichtimmissionen (Auswirkungen auf Menschen), Luftreinhaltung, Nichtionisierende Strahlung	13. Februar 2023 und 15. März 2024 und 07. Januar 2025
(6) Amt für Wald und Naturgefahren AWN, Abteilung Fachdienste und Ressourcen	Walderhaltung, Waldboden	04. Februar 2026
(7) Amt für Wald und Naturgefahren AWN, Abteilung Naturgefahren	Massenbewegungsprozesse	7. Februar 2023
(8) Amt für Landwirtschaft und Natur LANAT, Fachstelle Boden BO	Bodenschutz, Qualität Fruchtfolgeflächen, Kulturland	06. Januar 2025
(9) Amt für Landwirtschaft und Natur LANAT, Abteilung Naturförderung ANF	Flora, Fauna, terrestrische Lebensräume, Lichtimmissionen (Auswirkungen auf Flora und Fauna), Naturdenkmäler (geologische Objekte)	26. März 2026
(10) Amt für Landwirtschaft und Natur LANAT, Jagdinspektorat JI	Wildtier- und Vogelschutz, Lichtimmissionen (Auswirkungen auf Wildtiere)	25. März 2026
(11) Amt für Landwirtschaft und Natur LANAT, Fischereiinspektorat FI	Aquatische Lebensräume, Fischerei	20. Januar 2023
(12) Tiefbauamt TBA, Oberingenieurkreis OIK IV	Historische Verkehrswege nach IVS, Wander- und Velowege	17. Februar 2023 und 12. März 2024
(13) Kanton Luzern, Raum und Wirtschaft		31. März 2023
(14) Gemeinde Eriswil		28. Februar 2023
(15) Gemeinde Luthern (LU)		15. März 2024

From: reto.gurtner@armasuisse.ch <reto.gurtner@armasuisse.ch>
To: Hopf Maria, DIJ-AGR-OR <maria.hopf@be.ch>
O+R AGR, DIJ-AGR-Bern <OundR.AGR@be.ch>; marcel.clausen@armasuisse.ch
CC: <marcel.clausen@armasuisse.ch>; adrienne.duerr@armasuisse.ch
<adrienne.duerr@armasuisse.ch>
Subject: Rückmeldung VBS - Leitverfügung Überbauungsordnung (Ue0) Grunholz sowie kommunaler Richtplan Windenergie und Baubewilligung nach Art. 88 Abs. 6 BauG mit Umweltverträglichkeitsprüfung, Programm für das zweite Vorprüfungsverfahren
Date: 16.12.2024 12:44:58 (+0000)

Externe E-Mail. Vorsicht mit Links und Anhängen.
Courriel venant de l'extérieur. Prudence avec les liens et les documents qu'il contient.

Sehr geehrte Frau Hopf

Betreffend der **Leitverfügung Überbauungsordnung (Ue0) Grunholz sowie kommunaler Richtplan Windenergie und Baubewilligung nach Art. 88 Abs. 6 BauG mit Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) Programm (Art. 6 Abs. 2 KoG) für das zweite Vorprüfungsverfahren (Art. 59 BauG)** konnten wir mögliche Interessenkonflikte intern bereinigen. Wir möchten an dieser Stelle aber nochmals auf die Einhaltung der Auflagen gemäss Stellungnahme des VBS vom Bern, 03. April 2023 zu ID-73 Windenergieanlage Eriswil Grunholz (BE) hinweisen. Die Einhaltung der Auflagen ist Voraussetzung für das Projekt. Der genannte Standort wird zudem auch als Versuchsstandort der ETH Zürich genutzt, die Versuchsanordnung wird voraussichtlich angepasst werden müssen. Dafür bitte ich Sie um Angabe eines Ansprechpartners zur Koordination der Projekte.

Besten Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Reto Gurtner, dipl. Architekt FH

Portfoliomanager

Region Mitte | Portfolioregion 2b (BL, BS, BE Nord, SO) | Portfolioregion 2b (BE Mitte) | Portfolioregion 4b (GL, GR de, SG Süd)

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS
Bundesamt für Rüstung armasuisse
Kompetenzbereich Immobilien
Fachbereich Portfoliomanagement

Guisanplatz 1, CH-3003 Bern

Telefon +41 58 481 03 73

<mailto:reto.gurtner@armasuisse.ch>

www.armasuisse.ch

Anfragen betreffend unseren Immobilien:

interessenwahrung.immobilien@armasuisse.ch